



X.

Kirchengeschichte.

No 6944 *

Prüfung
Nr. 1090

an Lf 957^e

1809, 2. Ausgabe
unvoll.

Op

1809

Christian Thomasi
Bericht/
Von einem zweyjährigen
CURSU JURIS

So wohl in öffentlichen
Als
privat Lectionen und Collegiis.

Anno 1714. mense Aprili.
publiciret.

Zu finden im Magdeburgischen/
Zusinden in der Neengerischen Buchhandl.

4 Juris



№ 6945 *





Nachdem ich bisshero ^{Gelegens} durch unterschiedene Ver^{heit die} hinderungen / dergleichen ser ich mich künfftig nicht wie ^{Schafft} der befahre/bin abgehalten worden / etliche vorhabende lectiones über die Pandecten/ den Proceß und andere zu vollführen ; Als habe ich aus diesen und andern Ursachen vor nöthig erachtet/ kund zu thun was für lectiones so wohl publicas als privatas ich / da **W**ott / wie ich hoffe und vertraue / Gesundheit und Kräfte verleihen / auch die hiesige Lande vor Krieg/ Pest und andere Landplagen gnädig bewahren wird/ zu thun/ gesonnen bin / und was ich mit disfalls von meinen künfftigen Auditoribus verspreche und von ihnen erfordere.

Ich habe mir fürgesetzt binnen denen ^{Sam-} zweyen nächsten Jahren von dato an mei- ^{marischer} ne Cautelen über die præcognita juris- ^{Entwurf} prudentiæ, das Recht der Natur/ die ^{eines} Institutiones, die Pandectas, gewisse ^{zweyjäh-} Cautelen über den Proceß/ so wohl in ^{rigen} cursusju- ^{curis.} ris.

Bürgerlichen als Feinlichen Sachen ;
 ingleichen über das jus publicum univer-
 sale ; über die Römische und Deutsche
 Historie/ so wohl viel gemeine Politische/
 als auch das jus publicum von Deutsch-
 land angehende Irrthümer zu vermeiden/
 über das jus publicum selbst ; und end-
 lich meine Cautelen über die præcogni-
 ta Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ, inglei-
 chen des Lancelotti institutiones juris
 Canonici treu und fleißig zu erklären ;
 und will ich hoffen/ daß meine Zuhörer
 mit diesen zweyjährigen cursu, wie man
 zu reden pfleget/ zu frieden sein können.
 Daß ich von dem Lehn-Recht keine Er-
 wehnung gethan/ geschiehet deswegen/
 nicht so wohl weil meine Herren Colle-
 gen und andere Doctores diesen Man-
 gel gar leicht ersetzen werden/ denn der-
 gleichen dürffte auch in andern lectioni-
 bus, die ich dennoch in die obige Classe
 gesetzt/ geschehen ; sondern weil ich in
 keinem Recht mehr præjudicia und Ver-
 wirrungen befinde/ die ich selbst aufzuwi-
 ckeln und in Richtigkeit zu bringen noch
 nicht vermögend gewesen/ ob ich gleich ei-
 nige Jahr hero daran gearbeitet/ wie
 solches meine selecta Feudalia, inglei-
 chen die disputationes de Originibus
 Feudalibus, de causis prohibitæ aliena-
 tio-

(War-
 um das
 Lehn-
 Recht
 darinnen
 ausgelas-
 sen wor-
 den.)

tionis Feudi, de Feudo alienabili, und de Felonia Domini bezeugen werden.

Die Zeit betreffend / will ich die drey Entwurf
 Vormittags Stunden von acht bis einff ^{besagter}
 Uhr darzu anwenden/ dergestalt daß ich ^{lectionen}
 von acht bis neunen privatim diesen ^{nach der}
 jetzigen Frühling und Sommer über ^{Zeit und}
 meine Cautelen circa præcognita iuris ^{denen}
 prudentiæ, den folgenden Herbst und den.
 Winter über meine Fundamenta iuris
 Naturæ & Gentium, den Frühling und
 Sommer künftiges Jahrs die Einleitung
 zur Römischen und Deutschen Historie/
 und dann den folgenden Herbst und Win-
 ter meine Cautelen circa præcognita
 Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ zum Grun-
 de meiner lectionen legen werde. In
 denen öffentlichen lectionibus will ich
 von neun bis zehen Uhr diesen Frühling
 und Sommer die nöthige Fundamente
 zum allgemeinen Jure Publico nach An-
 leitung des Ulrici Huberi Tractats de
 jure civitatis, den folgenden Herbst und
 Winter die ersten zwey Bücher von des
 Lancelotti Institutionibus, den Früh-
 ling und Sommer folgenden Jahres ent-
 weder des Herrn D. Titii sein Syste-
 ma juris publici, und dann den fol-
 genden Herbst und Winter die zwey
 letzten Bücher des Lancelotti erklären.
 In der letzten Stunde von zehen bis

eilff Uhr sollen die Institutiones diesen
 zehigen Frühling und Sommer / folgen-
 den Herbst und Winter die Pandecten/
 den Frühling und Sommer über fünff-
 tiges Jahrs der Civil Proceß, und den
 folgenden Herbst und Winter durch der
 Criminal Proceß das Vorhaben mei-
 ner privat Arbeit seyn.

Was an
 denen zu
 hören
 über-
 haupt er-
 fordert
 werde?

Gleichwie ich aber in allen diesen le-
 ctionibus meinen Auditoribus meines
 Orts allen gehörigen Fleiß/ alle mögli-
 che Treue und Liebe/ auch alle Deutlig-
 keit nach dem Maas der Gabe/ die mir
 Gott disfalls verliehen hat/ ehrlich und
 aufrichtig verspreche/ ich auch glaube daß
 sie dieses alles bißhero von mir allbereit
 versichert sind ; also erfordere ich auch
 hingegen von ihnen/ daß sie/ wenn sie an-
 ders einen Nutzen von diesen meinen le-
 ctionibus haben wollen/ nicht nur eben-
 mäßig in denenselben fleißig und auf-
 merksam seyn ; sondern auch gleicherge-
 stalt ein vernünftiges Vertrauen und
 Liebe zu mir tragen/ und endlich dasjeni-
 ge/ was sie von mir gehöret durch eine
 geschickliche præparation und Nachlesung
 derer ihnen disfalls zu recommendiren-
 den Schrifften gnugsam zu verstehen/
 auch in eine rechtschaffene Übung zu brin-
 gen sich bestreuen ; mithin aber allent-
 halben die edle Zeit/ als die das kostbar-
 ste

ste auf dieser Welt ist/ und nicht wieder-
kömmt/ wohl anwenden.

Dieses was ich von ihnen erfodere desto besser zubegreifen/ werden sie sich anfänglich/was den Fleiß und die Aufmerksamkeit betrifft/ selbst bescheiden/ daß ein nüchternes und mäßiges Leben hierzu zu förderst erfordert werde. Wenn der Kopff von denen Debauchen des vorigen Tages noch schwehr/ und von dem Bier- und Wein- Dünsten eingenommen ist/ wie kan ein rechtschaffener Fleiß und attention erfolgen? Und wenn einmahl eine lection versäümet worden / so versäümet man auch leichtlich die andere und dritte/ und ist man hernach/ wenn das Collegium zu Ende ist/ so klug als vorhero. Ferner wenn hier und dar etwas zu sehen ist/ daß man Zeit seines Lebens gar offte wiederum zu sehen bekommt/ hat man nicht Ursach deswegen die Lectiones zu versäumen; sondern es hat sich vielmehr ein fleißiger Studente, er sey von was für Stand und Reichthum er wolle/ das DIC CUR HIC täglich disfalls vor Augen zu stellen/ und eufserst zu bemühen/ daß er diejenigen zu Schanden mache/ die wegen des gemeinen Verderbs der Studierenden Jugend einen Studenten beschreiben / quod sit animal nihil, aut aliud, aut male agens.

Insonderheit wegen ihres Fleißes und Aufmerksamkeit.



gens. Ich mag es nicht Teutsch herse-
 hen / daß sich andere / so kein Latein verste-
 hen / hierüber nicht küheln. Es ist aber
 hiernächst nicht gnug / daß man keine
 Stunde versäume / sondern man muß
 auch ein ruhiges Gemüth mit in das Col-
 legium bringen / wenn man aufmerk-
 sam seyn will; und ist hierzu nicht zuläng-
 lich / daß man sich alleine für Wein /
 Bier, und Toback's Debauchen hüte;
 sondern es ist auch nöthig / daß der Leib
 nicht kurz vorher mit gewaltsamen Leibes-
 Exercitiis; als Fechten / Reuten / Ball-
 spielen u. s. w. abgemattet / vielweniger
 daß das Gemüth mit thörichter Liebe /
 phantastischer Hochhaltung sein selbst und
 seines guten ingenii u. s. w. eingenom-
 men sey. Denn das erste wird schläffrig
 machen / das andere aber wird die Ge-
 danken verleiten / daß sie nicht bey dem
 Professor, sondern bey der Klunte / oder
 mit allerhand andern Grillen eingenom-
 men seyn. Des Menschen Seele ist bey
 jedermann so geartet / daß man nicht an
 zwey Dinge zugleich mit Aufmerksam-
 keit gedencken könne.

Wegen
 ihrer Ge-
 genliebe.

So ist auch eine Liebe die andere werth.
 Ich liebe meine Zuhörer als Zuhörer
 gleich durch / die Armen und Seringen so
 wohl als die Vornehmen; ich sage ihnen
 auf der Catheder bey Gelegenheit beyder-
 seits

seits die trockene Warheit / theils mit
 sensibler Vorstellung ihrer Thorheit /
 theils in Ernst / aber ohne Zorn und
 Bitterkeit; ich habe Gedult mit ihrer
 Schwachheit / ich sehe es gerne wenn sie
 mir absonderlich zusprechen / und mich we-
 gen eines und andern Zweiffels befragen /
 auch sich meiner Bibliothec bedienen wol-
 len; So bald ich von der Catheder bin /
 beflüssige ich mich ihnen nach Standes
 Gebühr und Würden / mit Respect, Be-
 scheidenheit / aufrichtiger Freundlichkeit
 zu begegnen / und in allen demjenigen was
 in meiner Macht und Vermögen ist / ei-
 nem jeden Satisfaction zu geben. Hier-
 vor begehre ich von ihnen nichts mehr als
 ihre Gegen-Liebe. Ich verlange nicht /
 daß man dieselbe mit Übung großer Eh-
 rer. Titel / schmeichlerischen Compli-
 menten und Reverenzen / gedruckten
 Lob. Schrifften / Ständgen / Præsenten
 u. s. w. bezeuge; sondern man kan mir sei-
 ne Liebe nicht nachdrücklicher zu erkennen
 geben / als wenn man meinen guten Rath /
 durch Fleiß / Aufmerksamkeit / und ein
 honnetes und bescheidenes friedfertiges
 Leben folget. Die aber unflüssig / faul /
 unbescheiden und liederlich leben / kan ich
 nicht anders betrachten / als solche Leute /
 die mich in der That verachten / ob sie gleich
 alle meine Collegia und Stunden besuch-
 ten /

ten / auch mir noch so viel Complimente und Reverenze machten. Dieses ist wohl ausgemacht / daß diejenige wenig Liebe ihren Lehrern beweisen / die selbige für die lectiones privatas nicht bezahlen. Nun pflege ich zwar in diesem Stück mit Eintreibung dergleichen Schulden mehr Nachlässigkeit / als allzugroße Strenge zu gebrauchen / ich habe auch niemahls deshalb jemand verklaget; Aber man wird es doch nicht übel nehmen / daß ich wegen dieses Puncts hiermit einmahl vor allemahl eine kleine Erinnerung thue / zumahl da eine allgemeine Klage darüber zu seyn pfleget / auch die Reichen und Vornehmen von demselben nicht allemal befreuet seyn. Wer seine Schulden nicht bezahlt / giebt die unfehlbare Anzeigung von sich / daß er nicht ein Fünckchen von einem veritablen point d'honneur habe / und es ist eines von denen vornehmsten Stücken eines honnet homme, daß er in der Welt credit habe / ob er schon desselbigen nicht benöthiget ist. Es geschiehet oft / wenn man eine Figur in der Welt macht / daß man durch Unglück oder andere Umstände in den Stand gesetzt wird / daß man nicht bezahlen kan / wenn man gleich gerne wolte; wenn man sich aber einmahl in der Jugend dran gewöhnet / daß man sich gerne mahnen läst /
oder

oder diejenigen/ denen man schuldig ist /
 muthwillig aufseht / von denen hält we-
 der groß noch klein was gutes / sondern
 alle ehrliche Leute haben einen Abscheu
 vor solchen Gemüthern / und ich kan mit
 Wahrheit sagen / daß ich bey meiner weni-
 gen Lebenszeit so viel angemercket / daß
 es keinem wohlgegangen sey / der seine
 Lehrer in diesem Stück betrogen.

Wenn ich ferner ein vernünftiges ^{Regen}
 Vertrauen von meinen Zuhörern prä- ^{ihres}
 tendire / so verstehe ich dadurch: (1) daß ^{Vertrau-}
 sie mir nicht zutrauen / daß ich schädliche ^{ens.}
 und gefährliche Lehren in die Welt auszu-
 streuen mich befeisige. Diese Beschul-
 digung ist nun so alt und verlegen / daß
 sie bey vernünftigen Leuten allen Glau-
 ben verlohren. Meine Grund-Lehren
 sind schon vor vielen Jahren gedruckt / und
 die Ausführung der vornehmsten derers-
 selben / sind in den auch nunmehr in das
 Deutsche übersetzten Cautelen zu lesen.
 Und ich bitte einen jedweden / der von der-
 gleichen Lasterungen bishero ohne seine
 Schuld eingenommen worden / er wol-
 le nur in denen Cautelen über die Vor-
 bereitung zur Rechts-Gelahrheit die er-
 sten zwey Capitel lesen / als worinnen
 ich mich beflissen / die fürnehmsten Stüs-
 cken / worinnen ich von andern abgehe /
 vorzutragen / nebst denen Ursachen / die
 mich

mich darzu bewogen. Es scheint zwar diese Erinnerung deswegen nicht nöthig zu seyn / weil diejenigen / die diese Meynung von mir haben / ohne dem meine Lectiones nicht besuchen werden; jedoch zeigt es die Erfahrung / daß sich dann und wann unter denen Zuhörern welche mit untergefunden / die keine intention gehabt / etwas bey mir zu lernen / sondern nur hier und da etwas zu erschnappen / das sie verdrehen und mich bey andern fälschlich belügen und meinen Feinden was zutragen könnten. Jedoch schreibe ich dieses nicht / daß ich mich vor dieser Art Leute fürchte / sondern ich bin ihnen vielmehr sehr verbunden / weil sie durch ihre falsche Verläumdungen vielen rechtschaffenen Leuten Gelegenheit gegeben / daß sie mit mehrerer Begierde in meinen Schriften nachgesucht / ob sie solche schädliche und gefährliche Lehren drinnen finden könnten / und da sie das Gegentheil drinnen gefunden / dieselben hernach mit mehrerer Begierde gelesen / als wenn sie durch dergleichen Verläumdungen nicht wären dazu veranlasset worden. Ja ich warne dergleichen Studenten selbst für meinen Lehren. Sie sind allerdings schädlich und gefährlich / aber ihren Irrthümern und denen Unwarheiten / die sie bisher angebetet / und für ihr höchstes Gut



Gut gehalten haben. Und ich kan ihnen nicht gut dafür seyn / wenn sich mich eine Zeitlang gehöret / daß sie nicht solten auch wieder ihren ersten Willen ihre vorige Meynungen fahren lassen und meinen Lehren beypflichten. (2) Daß sie nicht meinen / als ob ich nicht aus Herzens Grunde sondern aus blossen Muthwillen / mich / oder die Fähigkeit meines Verstandes sehen zu lassen / so vielen Leuten contradicirte und neue Meynungen in die Welt schriebe ; und da sie etwa von dergleichen Meynung eingenommen wären / daß sie nicht meine Lektionen zu dem Ende besuchen / daß sie durch dergleichen Art sich in der Welt groß machen und nur die Kunst von mir lernen wolten. Jedoch werden die / so von diesen humeur etwa sein möchten / ihres Irrthums bald gewahr und gewiß versichert werden / daß es mein pur lauterer Ernst sey / und daß ich keinen andern Zweck / als die Erforschung der Wahrheit und die Besserung des Lebens habe / auch daß meine Lehre wohl geschickt sey / viele Feinde zu erwecken / aber auch dabey getrost und vergnügt zu leben. (3) Daß sie nicht auf das andere extremum fallen / und aus allzugrosser Liebe gegen mich die Wahrheit meiner Lehren nicht untersuchen / sondern in derselben mir blindlings folgen / weil ich so gelehret / ob
 sie

ſie gleich keinen Begriff davon haben. Dieſes ſind knechtische Gemüther die als ſo gefinnet ſind / und nicht geſchickt die Wahrheit zu behalten / ſondern / wenn ſie ihren Vortheil erſehen / oder wenn ſie nicht geſchickt ſind / denen Sophistereyen / wodurch die Irrthümer vertheidiget zu werden pflegen / zu begegnen / eben weil ſie meine Lehren nur auswendig gelernet nicht aber begriffen; verlaſſen ſie dieſelbige ja ſo leicht wieder als leichte ſie ſelbige angenommen.

Wegen
des Ver-
ſtandes
der Leh-
ren.

Dunmehr aber wird die Urſache leicht zu begreifen ſeyn / warum ich von meinen Zuhörern auch präteudiret / daß ſie mich ſollen verſtehen lernen. Es iſt einer von dem größten Mängeln biſher geweſen / daß man geglaubet / die rechte Gelahrheit beſtände hauptſächlich darinnen / daß man brave auswendig lernen / und das / was man gehöret und geſeſen wieder nachbeten oder herplappren könne / es möge nun gehauen oder geſtochen ſeyn. Durch dieſen Irrthum iſt es geſchehen / daß da die Weiſheit ſolte aus unvernünftigen Perſonen / vernünftige Menſchen machen / man von denen hohen und niederen Schulen gemeiniglich Papageyen wieder zu ihren Eltern und in ihr Vaterland geſchiekt. Man muß auf Univerſitäten nicht auswendig / ſondern denken /
das

das ist / vorgetragene Wahrheiten deutlich begreifen / und andere dabey erfinden lernen. Hierzu gehöret aber nicht alleine / daß man die Stunden seines Lehrers fleißig besucht / auch wohl mit grosser Lust und Vergnügen das was vortragen wird / anhöret und sich ein plaisir macht / aus einer Stunde in die andere zu gehen und immer etwas anders zu hören ; denn dergleichen Auffmercksamkeit und plaisir haben die Papageyen auch ; sondern wann man sie wohl verstehen will / muß man auch vorher die Kräfte seines Verstandes brauchen / dasjenige Buch / darüber gelesen wird vorher durchlesen / und versuchen / ob man dasselbige schon verstehe / oder einen Zweifel dabey habe. Das letztere wird destomehr Auffmercksamkeit erwecken / darauf achtung zugeben / wie von dem Lehrer die Dunkelheit oder der Zweifel gehoben werde. Sa er wird auch den Nutzen davon haben / daß er öfters erkennen wird / wie er sich darinnen übereilet / daß er gemeinet / er verstehe die Sache / da er doch hernach in der Lection convinciret wird / daß er dieselbe unrecht verstanden. Hiernächst wird das Denken und Verstehen vortreflich durch das Nachlesen befördert / und ist dieses zugleich ein gutes und vernünftiges Mittel / dasjenige was ich nunmehr

mehro verstehe / in dem Gedächtnuß zu behalten; da ich sonst zu auswendig Lerneung derjenigen Dinge / die ich nicht verstehe / vielmehr Zeit würde aufwenden müssen. Bey dieser Repetition ist es aber nicht eben nöthig / daß man den Auctorem, darüber gelesen wird / wieder vornehme / oder alleine bey selbigen bleibe / sondern es wird nicht undienlich seyn/wenn man bey dieser Repetition noch eines andern gelehrten Mannes Gedancken beylieset / darvon ich unten hin und wieder einige Exempel geben werde.

Wegen
der Aus-
übung
dersel-
ben.

Endlich so müssen meine Zuhörer den Haupt-Irrthum für allen Dingen ablegen / daß sie nicht meynen / die Weißheit bestehe in der Erkäntnuß allerhand Wahrheiten / sondern daß sie dieselbe in der lebendigen / das ist zur Ausübung gebrachten Erkäntnuß des wahren guten suchen. Hierbey aber gehet meine Meynung ganz nicht dahin / daß sie über denen erkandten Wahrheiten mit einander zanken und disputiren sollen / denn dergleichen Zänckerey und Haberechtere y ist kein Zeichen einer lebendigen Erkäntnuß des guten / sondern hindert vielmehr dieselbe in vielen Stücken. So ist auch dieses meine Absicht nicht / daß sie bey Erkäntnuß der gemeinen Irrthümer diejenigen so noch in denenselben stecken / in ihren Herzen verachten

achten noch viel weniger aber verächtlich
 von ihnen reden. Man muß denen Ir-
 thümern feind seyn / ohne die Irrenden
 anzuseinden / gleichwie es uns selbst wohl-
 gefallen / daß andere mit uns Gedult ge-
 habt / ehe wir diese Irthümer erkennenet.
 Ferner mag auch dieses für keine Übung
 des erkannten wahren Guten ausgege-
 ben werden / wenn wir plötzlich das ge-
 meine Wesen mit Gewalt reformiren
 und von denen allgemeinen Irthümern
 säubern wollen. Es beleiße sich nur ein
 jeder selbst / wie er für seine Person seine
 eigene schädliche Affecten dämpffe und
 denen andern mit guten Exempeln vor-
 gehe / auch / wann er demahleins zum
 Lehr. Amt kömmt / die Lehre der War-
 heit freudig und getrost vortrage / so wird
 sich die Reformation des gemeinen We-
 sens zu ihrer Zeit schon von sich selbst geben.
 Die Übung die ich verlange / gehet für-
 nemlich dahin / daß junge Leute zuförderst
 sich von dem Asotischen und liederlichen
 Leben entreißen / und geröiß versichert
 seyn / daß so lange sie solches nicht thun /
 alle vernünftige Leute einen Abscheu vor
 ihnen haben / und sie die unglückseligsten
 Leute / auch in Ansehen der zeitlichen ver-
 nünftigen Glückseligkeit seyn / und daß /
 wenn sie nicht bey Zeiten / und weil sie
 noch auf Univeritäten seyn / solches zu
 thun

B

thun

thun anfangen / es hernach zu späte sey /
wenn sie diese Besserung bis dahin ausse-
zen / wenn sie nach Hause gekommen / und
selbst eine Figur in der Welt zu machen
anfangen wollen. Gleichergestalt / daß
dieserigen ihr Elend herglichen überlegen /
die zwar von dem Afotischen und lieder-
lichen Leben entfernet sind / aber dabey
das geringste nicht leiden noch vertragen
können / sondern theils aus jugendlicher
Hize / theils aus thörichter Hoffart / auch
um Kleinigkeiten Handel anfangen / und
hierdurch ihr Gut und Ehre / ja Leib und
Seele in die euserste Gefahr setzen. Ja
wenn auch dieses alles nicht wäre / solten
sie doch bedencken / daß es nicht möglich
sey / daß ein Mensch / vermittelst seiner
Ungebulst und Gewaltfameit sich wieder
seine Feinde vertheidigen könne / sondern
daß man sich nach vielen richten müsse /
weil es irraisonable ist / daß viele nach ei-
nes einigen Menschen Caprice ihr Thun
und Lassen anstellen. Es ist kein Monarch
in der Welt so mächtig / dem alles nach
seinem Kopff gehe / und wann sie von U-
niversitäten nach Hofe oder sonst in ihr
Vaterland kommen / wird man keinen
von ihnen etwas neues machen. Gedult
überwindet alles / und wer dieselbe von
Univeritäten nicht mitbringt / wie will er
dieselbige hernach auf einmahl sich ange-
wöh-

wöhnen? Wer sich also verwöhnet / daß er eine kleine Pille nicht verschlucken kan ohne zu strampeln / und zu griß gramen / wie will derselbe hernach geschickt seyn? Pillen wie Fäuste groß zu verschlucken und dabey ein gutes Gesicht zu machen. Und dieses muß doch dermahleins seyn / man mag wollen oder nicht / man mag so vornehm oder so reich seyn als man will. Die Ungedult und Unleidlichkeit ist eine Tochter der Unbescheidenheit / und die Gedult wird durch nichts erlanget / als durch eine aufrichtige Leutseligkeit. Wer grob und unhöflich ist / giebt zu verstehen / daß er keinen Menschen achte. Die Höflichkeit und Leutseligkeit ist ein Magnet / der die Herzen anderer Menschen an sich ziehet. Sie kostet nichts und man kan dadurch das allerunschätzbarste an sich handeln / denn was ist unschätzbarer / als die Herzen anderer vernünftigen Menschen? Wenn ein trunckener Mensch uns beleidiget / der von seinen Sinnen nicht weiß / würde es thöricht seyn / wenn wir uns über ihn erzürnen / und eine Satisfaction von ihme / so lange er in der Wöllerey steckt / begehren wolten / noch thörichter aber / wenn wir uns auch zu dem Ende volltrinken wolten / daß wir uns an ihm rächen könten. Alle grobe und unbescheidene Leute / die uns beleidigen / sind von ih-

B 2 ren

ren lasterhaften Begierden truncken. Was solten aber vernünfftige und eine wahre Ehre liebende Menschen für Ursachen haben / sich über sie zu erzürnen / oder ihre Vernunfft und Ehre wegzumerffen und ihnen gleich zu werden / zu trachten. u. s. w.

Abson-
derliche
Erinne-
rungen
1) wegen
der lectio-
nen über
die Cau-
telen cir-
ca præ-
cognita
Juris-
pruden-
tia.

Damit aber auch hiernächst meine Zu-
hörer etwas genauere Nachricht erhalten/
wessen sie sich bey jeden von denen obspe-
cificirten Lectionibus von mir zu ver-
sprechen haben / und was ihnen bey jeden
derselbigen zu beobachten sey / will es nö-
thig seyn / noch von jeden etwas mit we-
nigen zu melden. In denen Lectionibus
über meine Cautelen circa præcognita
Jurisprudentiæ werde ich dieselbe durch-
gehends / ausgenommen die zwey lehtern
Capitel / deutlich erklähren / und ihnen
die Wahrheit meiner darin enthaltenen
Lehren / so viel möglich / handgreifflich zu
erkennen geben. Die beyden lezten Ca-
pitel können sie für sich selbst nachlesen / und
denen darinnen vorkommenden Lehren
nachdencken. Was aber die andern Ca-
pitel / die ich erklähren werde / angehet /
wird es nicht gnug seyn / daß sie die
Wahrheit derselben convincirt sind / son-
dern sie müssen dieselbe auch zur Übung
bringen / das ist / nach Anleitung des I.
Capitels nicht so wohl um Erforschung
der

der Wahrheit vieler unnöthigen Dinge / als um die lebendige Erkänntniß des Guten bekümmert seyn. Nach Anleitung des 2. Capitels / nicht allein nach der Ausbesserung des Verstandes / sondern auch zu förderst nach der Ausbesserung des Willens trachten / eines vernünfftigen Gebets sich bedienen / unaufhörlich in denen drey Büchern / der von Gott geschaffenen Natur / des Gewissens / und der Heil. Schrift studiren / weise Lehrer erwählen u. s. w. Nach dem 3. und folgenden Capiteln nicht mit ungewaschenen Händen sich zu dem Studio der Rechts-Gelahrheit verfügen / oder / da sie nicht anders als durch das Borgemach der Philosophie und freyen Künste in das geheime Zimmer der Rechts-Gelahrheit eingehen sollen / mit Unterlassung dieses Eingangs unförmlicher Weise gleichsam zum Fenster hinein zu steigen suchen; sich zu förderst die Historie der Philosophischen Secten wegen der im 6. Capitel im 24. und folgenden §§. gemeldeten Ursachen / bekant machen / bey den Sprachen / der Poesie und der Redner-Kunst dasjenige wohl beobachten / was im 7. 8. und 9. Capitel erinnert worden / die wahre Logic, oder die Kunst vernünfftig zu raitoniren bey leibe nicht unterwegen lassen / die Gründe der Mathematic

tic, so ferne dieselbe in gemeinen Wesen einen Nutzen hat / und dem Verstand vor der allzugrossen Leichtgläubigkeit und dem præjudicio autoritatis zu verwahren geschickt ist / sich bekant machen; in der Methaphysic nur die täglich vorkommenden terminos de attributis entis verstehen lernen / sich für denen übrigen Grillen aber hüten; die allgemeinen aus dem Pabsthum überbliebenen Irrthümern in der Pnevumatic klüglich meiden / in der Betrachtung der natürlichen Geschöpfe die gar engen Gränzen ihres Verstandes erkennen / und sich keiner phantastische Einbildungen von der grösser ihrer Wissenschaft weder durch die alte noch neue Physic machen lassen; um geschickte Regeln ihre Affecten zu dämpfen bekümmert seyn; nach erlangten wahren Begriff von der Natur der Schamhaftigkeit und Unverschämtheit / und Erkenntniß der Nothwendigkeit der Schamhaftigkeit; einen Abscheu von dem viehischen unverschämten Leben bekommen / und wenn sie bishero darinnen gesteckt / sich ohne Verzug heraus reissen / und einer durchgehenden aufrichtigen Freundlichkeit / Leutseligkeit und Dienstfertigkeit sich befeisigen u. s. w.

In denen öffentlichen Lectionen über die Cautelen circa fundamenta juris publici universalis intendire ich ihnen unterschiedene Irrthümer zu zeigen / die ich weder in meinen Institutionibus Juris Divini, noch in denen fundamentis juris Naturæ & Gentium berühret habe / weil ich dieselben damahls noch nicht erkant. Ich werde demnach den Huberum de jure Civitatis zwar zum Grunde dieser Lectionum legen / jedoch ist es meine Meynung nicht / daß ich denselben von Anfang bis zu Ende erklären wolle / sondern es wird zu diesen meinen Zweck gnug seyn / wenn ich aus dem 1. Buch die 2. Section von Ursprung und Wesen der Bürgerl. Gesellschaft / die 3. Section von denen Regalien der höchsten Gewalt / die 5. Section vom Recht Evangelischer Fürsten in Kirchen Sachen / die 7. Section von denen unterschiedenen Formen des gemeinen Wesens / und insonderheit des Monarchischen Staats / die 8. Section von denen Staaten / da die höchste Gewalt bey vielen ist / und die 9. Section von der Verderbnuß und Untergang der höchsten Gewalt: Aus dem 2. Buch die 2. Section von denen Bürgern und deren unterschiedenen Classen / und die 3. Section von denen unterschiedenen Gemeinschaften in einem gemeinen

(2) Wes
gen der
lectionen
über den
Huber de
jure civi-
tatis.

Wesen; endlich aus dem 3. Buch die 3. Section die von Cammer und Münz- Wesen / von Geleit und allgemeiner Sicherheit / und von der Aufbesserung des Verderbnüßes in einer Republicque handelt; für die Hand nehme / und die in diesem Sectionibus vorkommende gemeine Irrthümer / (z. e. aus der 2. Section des 1. Buchs / von Ursprung der Bürgerlichen Gesellschaft / von der unmittelbaren Ursach der höchsten Gewalt; von dem Ursprung/dasß der grosse Theil des Volcks oder die meisten Stimmen die übrigen verbinden / wie weit das Volk in einer Republicque dem König zu gehorchen schuldig sey; aus der 3. Section von der Eintheilung der Majestät in realem & personalem, von der Eintheilung die Grotius gebraucht inter imperium patrimoniale & usufructuarium, von der Eintheilung der Rechts-Regalien in majora & minora, von der præscribirung derer geringeren Regalien auf Seiten der Unterthanen; aus der 5. Section von denen Schrancken die man insgemein der weltlichen Obrigkeit in Kirchen Sachen zu setzen pfleget / von der Eintheilung derer äusserlichen und innerlichen Dinge in Kirchlichen Wesen / von dem weltlichen Arm / der geistlichen Kirchen u. s. w.) deutlich nach ihrem Ursprung / interesse de.

derer/die selbige Irrthümer erfunden oder
 noch vertheidigen / und wie man dererfel-
 ben Ungrund ganz leicht begreifen könne/
 entdecken und widerlegen : Denn alles
 was Huberus auch nur in diesen Sectio-
 nibus gesetzt zu erklären / will eines
 theils die kurze der Zeit / zwischen jeho
 und künftigen Michaelis nicht zu lassen /
 andern theils aber komt es mit meinen
 Zweck nicht überein / als der ich nur besor-
 get bin / dasjenige / was in jure publi-
 co Germanico hauptsächlich einen Nut-
 zen hat / als welche Profession öffentlich
 zu treiben / mir vermittelst meiner Pflicht
 obliegt / in diesen Sommer Lectio-
 nibus zu erklären. Es werden aber mei-
 ne Zuhörer nach der obigen Vermahnung
 wohl thun / wenn sie bey diesen lectio-
 nibus publicis so wohl bey der præpa-
 ration als repetition nicht nur die oben
 excerpirtes Sectiones ganz / sondern auch
 die übrigen Sectiones Huberi , aus de-
 nen ich wenig oder nichts berühren werde/
 mit attention durchlesen ; in dem der
 Autor ein Mann von vortrefflichen Judi-
 cio gewesen / und der unter denen Hol-
 ländischen Juristen wenig die seines glei-
 chen / oder die ihn übertroffen / gehabt.
 Ich bin auch erbötig / daß wenn sie bey
 dieser Lesung und privat repetition nicht
 alles verstehen können / ich ihnen bey Com-
 mu-

munication ihrer Zweifel ganz gerne an die Hand gehen / und ihnen dieselbe be- nehmen wolle.

(3) **Wegen des Collegii über die Institutiones.** In dem Collegio privato über die Institutiones, werde ich von Titel zu Titel erstlich die principia des Römischen Rechts kürzlich vortragen / nebst denen Ursachen derselben / dabey dann hauptsächlich wird angezeigt werden / was in dem Justinianeischen Recht von Titel zu Titel eines theils bloß ex jure naturæ aut moribus Gentium repetiret worden ist / anders theils aber / was aus einen willkührlichen und auf den absonderlichen Nutzen des Römischen Staats zielenden Absichten hergeflossen. Wenn dieses geschehen / werde ich bey jedwedem Titel zeigen / was von dem Römischen Rechten in Teutschland in praxi sey / oder nicht in gleichen woraus man beydes beurtheilen solle. Meine Auditores werden hierbey so wohl bey der præparation als repetition nicht allein die Institutiones Justiniani und meine voriges Jahr edirte Notas fleißig lesen ; sondern auch die positiones des Herrn Professoris D. Beyers zu Wittenberg mit gebührender Nachsinnen zu meinen Discurs conferiren. Denn wie er von meinen Auditoribus in vorigen Zeiten einer von denen ersten gewesen / der hernach nach dieser Me-

Methode fortgefahren ; Also werde ich
 mich auch in meinen Discurs öftters auf
 diese positiones beziehen. Diejenigen
 so recht fleißig seyn wollen / werden noch
 besser thun / wenn sie auch des Huberi præ-
 lectiones ad institutiones darbey lesen /
 und nachdencken / warum ich zu weilen von
 ihm dissentiret / als ich in vorigen Secu-
 lo zu Leipzig / seine positiones erkläret /
 und aus was Ursachen ich in meinen für
 etlichen Jahren edirten neuen additioni-
 bus manchmahl mich wieder mit seiner
 Meynung vereiniget / in denen meisten
 Stücken aber seine Responsiones vor
 allzu zulänglich nicht halten können. Sie
 werden aus dem ganzen Collegio diesen
 Nutzen haben / daß sie erkennen / man
 könne sich eben nicht rühmen / daß man
 das Römische Recht gründlich verstehe /
 wenn man nicht die principia juris natu-
 ræ & Gentium , von der Staats Rai-
 son des Römischen Wesens absondere /
 und daß diese Absonderung nicht wohl ge-
 schehe / wenn man sich um die Historie der
 Römischen Antiquitäten nicht beküm-
 mere. Ja daß zu denen jetzigen Zeiten /
 da wir so viele Subsidia zu denenselben zu
 gelangen / und viele Vorgänger / als Hu-
 berum und andere / in diesem Stück ha-
 ben / woran es ehedem denen alten Glof-
 satoribus gemangelt / es gar nicht rühm-
 lich

lich sey / wenn man aus Trägheit diesen
 löblichen Exempeln nicht folgen / und die
 Hände in Schoß legen wolle. Sie wer-
 den befinden / daß uns die gerühmte Vor-
 gänger noch vieles übrig gelassen / das
 annoch eine Verbesserung von nothen ha-
 be / und noch viele Dinge restituiren / da-
 rinnen wir auch noch in unsern alten Ta-
 gen viel Gelegenheit finden / etwas neu-
 es / so uns bishero nicht bekant gewesen /
 zu lernen. Und werden sie in denen bis-
 hero von mir edirten disputationibus de
 usu practico Institutionum und zwar in
 denen ersten Capiteln viel Proben hier-
 von antreffen. Sie werden aber auch
 zugleich erkennen / das andern theils die
 Teutschen alten Gewohnheiten / ohne de-
 rer Erkantnuß wir dennoch von dem usu
 practico des Römischen Rechts in
 Teutschland kein gegründetes Urtheil fäl-
 len können / grösten theils noch unter der
 Banc / so zu reden / herfür gesucht wer-
 den müssen / und daß hierzu mehrere Mü-
 he erfordert werde / als zu dem Römi-
 schen Antiquitäten / weil wir in diesem
 Stück nicht so viel Subsidia und Vor-
 gänger als in jenem haben; wiewohl auch
 daran kein gänglicher Mangel ist. Da sie
 werden endlich / wenn sie die bisher allbe-
 reit gefundenen Wahrheiten zusammen
 rechnen / erfahren daß zwar dasjenige /
 was

was in dem Römischen Rechte/ aus dem
Recht der Natur und denen allgemeinen
Sitten der Völker hergeleitet worden/
auch bey denen Teutschen in Gebrauch
sey/ und schon im Gebrauch gewesen/ ehe
noch das Römische Recht in Teutsch-
land bekandt worden/ alleine daß von dem
übrigen/ und denen Römern eigentlich zu-
zuschreibenden Rechten der allerwenigste
Theil in denen Teutschen Gerichten ein-
geführt und zur Übung gebracht wor-
den.

In denen Collegiis des fünfftigen
Winters zwischen Michaelis und De- (4) We-
stern / werde ich in denen privat lectio- gen des
nibus über die Fundamenta Juris Na- Collegit
turæ & Gentium bey Erklärung des über die
ersten Buchs weisen/ warum ich von de- funda-
nen principiis, die ich vorhero in denen menta
Institutionibus juris Divini zum Grun- Juris Na-
de geleget/ zwar nicht gänzlich abgegan- turæ &
gen sey/ aber doch dieselbe guten Theils Gentium
ausgebessert/ und durch den Unterscheid
unter die principia justitiae, decori und
honestitatis deutlicher gemacht ; auch was
hernach in dem andern und dritten Buch/
nach Anleitung dieser neuen principio-
rum gleichfalls zu ändern und auszubes-
sern nöthig sey ; ingleichen warum ich
vorhero mir so grosse Mühe genommen/
zu desto besserer Entscheidung vieler wich-
ti-

tigen Streit-Fragen/ sonderlich in Ehe-
 Sachen/ (in welchen auf die Gelehrte-
 sten und berühmtesten Männer derer bey-
 den obersten Academischen Facultäten
 sich deutlich heraus zuwickeln ohne Bey-
 stand des brachii Secularis nicht vermö-
 gend gewesen/) ein von etlichen unter
 ihnen auf das Tapet gebrachtes/vorhero
 unbekandtes allgemeines Göttliches geof-
 fenbahrtes Gesetz zu einen klaren u. deut-
 lichen Concept zu bringen; nunmehr
 aber da ich nachhero die Unzulänglichkeit
 dieser Lehre erkenne/ und derselben nach
 dem gefundenen Unterscheid derer obge-
 dachten principiorum, honesti, decori
 iusti, nicht mehr von nöthen gehabt/ auch
 der erste gewesen/ der dieses Gebäude wie-
 der abgerissen / obgleich viele auf andern
 Universitäten/ die etwa bishero mit mei-
 nem ersten Rathe gepflüget/ sauer dazu
 gesehen/ und wieder dieses letzte Vorha-
 ben geschrieben/ mit denen ich aber mich
 in einen Streit einzulassen für unnöthig
 geachtet/ nachdem ich deutlich erkenne/
 daß sie entweder meinen Sinn nicht recht
 eingenommen/ oder meine Lehre muth-
 willig verdrehet/ oder auch mehr aus af-
 fekten oder wegen eines andern interes-
 se, (davon eben nicht nöthig ist / mich
 deutlicher allhier zuerklären) / als aus
 einer lauterer Begierde zu Erforschung
 der

der Wahrheit zu dieser Attaque bewogen worden. Meine Zuhörer aber werden aus diesen lectionibus Gelegenheit nehmen / weiter nachzudencken / wie höchstnötzig das Studium des Rechts der Natur einem Studioso Juris sey / und aus was trifftigen Ursachen Seine Königl. Majestät in Preußen / Glorwürdigstem Andenkens / bewogen worden / in denen hiesigen Statutis der Juristen Facultät anzubefehlen daß das Recht der Natur nebst dem Völkern-Recht / von einem Professore Juris denen allhier studirenden erkläret werden solte ; ingleichen daß die Feinde dieses höchstnötzigen Studii keine vernünfftige Ursache gehabt / nicht allein wieder die Nutzbarkeit dieser Lehre zu schreiben / sondern auch die Weisheit intention Allerhöchst gedachten E. Königl. Majestät / und dem dahin zielenden paragraphum unserer Statutorum selbst anzutassen ; sondern daß ein anderes verborgenes Interesse sie hierzu angetrieben habe / von welchen gleichfalls / um Friedens willen / die Umstände nicht leiden wollen / ein mehrers hiervon zu melden.

In denen öffentlichen Lectionibus (5) werde ich in selbigem halben Jahre / des gen der Lancelotti zwey ersten Bücher der Insti- lectio- ty- num über

Die ersten
zwey Bü-
cher des
Lance-
lotti In-
stitutio-
num Ju-
ris Ca-
nonici.

tutionum Juris Canonici erklären /
weil die Enge der Zeit nicht zugeben will /
daß die gesamtten vier Bücher absolviret
werden können. Es handeln aber diese
ersten zwey Bücher von Recht der Geistli-
chen Personen und der geistlichen Dinge
oder Sachen. Ich werde nicht allein den
Sinn des Päßstlichen Rechts deutlich er-
klären / sondern; auch dabey die gehe-
imen Politischen Absichten der Päßste
und Clerisey so handgreifflich als es
möglich ist / entdecken. Daß ich den
Lancelottum für andern gewehlet /
ist deswegen geschehen / nicht allein / weil
dessen Institutiones denen neueren edi-
tionibus des Päßstlichen Rechts ange-
drücktet sind / sondern auch / weil ich be-
funden / daß keiner unter allen denen / die
dergleichen Institutiones geschrieben / so
ausführlich ist / und zugleich / wie man
zu reden pfeget / so wenig hinter dem Ber-
ge gehalten / als eben dieser Lancelottus.
Nachdem aber das Päßstliche Recht auch
nach der Reformation in unsern Gerich-
ten noch mehr im Schwange ist / als das
Käyserliche Recht / wie ich solches in de-
nen letzten Capiteln der Cautelen über die
præcognita der Kirchen Rechts. Gelahr-
heit mit mehrern erwiesen ; und doch die
meisten protestantischen Juristen wegen
ei.

einer sonderlichen Heyligkeit oder Gottseligkeit / heraus zu streichen pflegen / und es also sich nicht wohl schicken will / meine wenige Autorität der Autorität so vieler gelehrten und berühmten Männer entgegen zu setzen; als bin ich gesonnen / besagte Institutiones Lancelotti cum notis variorum zu ediren / und anderer Weltberühmten Protestantischen Männer / als des seel. Sieglers zu Wittenberg / des seel. Brunnemanns zu Franckfurth an der Oder / und anderer nicht weniger hochgelehrten Leute ihre Anmerkungen beydrucken zu lassen / aus welchen zu erkennen seyn wird / daß sie schon eine geraume Zeit vor mir wo nicht alle / doch sehr viel geheime politische Absichten der Päbstlichen Clerisey / die sich zu denen Principiis der Evangelischen Religion gar nicht schicken / endecket; und sich über die annoch taurende Praxin derselben unter uns beklaget. Auf welche weise dann die wenigen Anmerkungen / die ich hier und dar von den meinigen eingerücket / und allemahl dieselbe mit deutlichen Zeichen bemercket / wo nicht mehreren Eingang bey denen vorher eingenommenen Gemüthern finden / doch zum wenigsten nicht mehr so verhasst / und ärgerlich scheinen dürfften. Dem sey aber wie ihm wolle / so werden meine Zuhörer nicht allein meinen Dis-

E curs

curs und die notas variorum durch fleißige repetition wohl erwegen und denselben nachdenken / sondern auch dabey erkennen lernen / wie nicht wenige reliquien des Pabsthums bishero in unsern Gerichten bey behalten / und ohne Grund als gottselige Lehren veneriret worden / sondern sie werden sich auch bey fleißigen / dermahleins / wenn sie bey denen Gerichten Advocaten oder Richter Stellen vertreten / oder auch auf Universitäten Lehrer abgeben und Responsa verfertigen oder Urtheile sprechen sollen / die Erkantniß solcher Pabstischen reliquien noch deutlicher zu machen / und von denen bisherigen irrigen Meynungen abzugehen / gleichwie zum Exempel unsere Juristen Facultät bey vielfältiger Gelegenheit davon mit gutem Success zu mehreren mahlen abgegangen ist.

76) Wegen der Lektionen über die Pandecten.

In der dritten Stunde / werde ich bey denen privat Lektionen über die Pandecten mich eben derselben Methode bedienen / davon ich oben bey denen Lektionen über die Institutiones allbereit Meldung gethan / und ob wohl auch in diesem Collegio meine Auditores wohl thun werden / wenn sie zu meinen Discurs nebst meinen Noten des Herrn D. Beyers positiones und Huberi pralectiones conferiren werden ; so wird doch

doch hierbey nöthig seyn / daß / weil diese beyden Autores bey denen Tituln der Pandecten / die allbereit in Institutionibus fürkommen / auf ihre positiones und prælectiones ad Institutiones sich beziehen / auch dieselben wieder nachgelesen werden / wiewohl ich in Discurs auch die præcipua fundamenta dieser Titul wiederum repetiren werde. Ich weiß zwar wohl / daß diese meine Methode von denenjenigen so in Teutschland insgemein gebräulich ist / sehr different ist / in dem man in denen Systematibus und Compendiis Pandectarum unter die Titul derselbigen nicht allein das jus Canonicum , sondern auch den sogenannten usum practicum und die Leges des Teutschen Reichs unter einander vorträgt ; aber ich weiß auch wohl / daß diese Methode denen Holländischen Jctis nicht gefällt / und dieses eine mit von denen Ursachen zu seyn pfleget / warum dieselben / wenn sie etwan in Teutschland zu einer Profession beruffen werden / nicht gerne ihre Functiones vertauschen. Ob ich nun gleich die andere Methode nicht verachten / noch beschwegen einen Streit mit jemand anfangen will / auch diejenigen / so sich derselben bedienen / damit entschuldige / daß sie sich nach dem Geschmackerer Zuhörer accommodiren / und so

zu sagen / aus der Noth eine Tugend machen müssen / in dem viele von unsern Studenten gern sein bald wieder von Universitäten ad praxin schreiten wollen / und wo es möglich wäre / daß man ihnen die Weisheit in einem viertel Jahr beybringen könnte / daß es ihnen dabey nicht sauer würde / solches an liebsten hätten ; so wird mir doch erlaubt seyn in diesen Stück bey meiner Methode zu bleiben / und hat sich keiner zu beschwehren / daß ich ihn betrogen / weil ich ihm solches sein offenherzig vorher sage. Hiernächst werden meine Audicores sich einen grossen Vortheil schaffen / wenn sie sich bey dem Collegio Pandectarum, Schilteri Exercitationes ad Pandectas zulegen / inmassen der Herr D. Beyer und ich in meinen notis uns öftters darauff zu beziehen pflegen. Ich pretendire nicht / daß sie dieses grosse Buch von Anfang bis zu Ende durchlesen sollen / theils weil der seel. Schilter viel explicationes legum Romanarum mit eingemischt / theils weil er von Gott die Gabe allzugeschlossener Deutlichkeit nicht erhalten ; theils aus andern Ursachen / davon etliche in meiner Vorrede über die neue Edition des Schilteri angeführet sind / sondern es wird genug seyn / wenn sie die allegirten loca mit des Herrn D. Beyers positionibus und mei-

nen

nen notis conferiren. So kan es auch nicht schaden / wenn sie bey diesen Lectio- nibus über die Pandecten gleichsam zur Eult des Huberi Digressiones mit durch- gehen / indem dieser berühmte Mann in denenelben viel schöne Sachen / die ad cognitionem Antiquitatum Romana- rum gehören / vorgetragen / und erläu- tert. Ich wolte zwar wünschē / daß des Caroli Sigonii seine Bücher de antiquo jure civium Romanorum, Italix, Pro- vinciarum, & de judiciis in unsern Buchläden häufig zu haben wären / in dem ich mich entsinne / daß der berühmte Grævius in Holland allen denen Studio- sis Juris, die ihn consulirten / recom- mendiret / daß sie zufoorderst sich dieselben bekant machen solten; Alleine es ist an diesen Büchern ein grosser Mangel. Denn obgleich Grævius dieselben in sei- nen Thesaurum antiquitatum Roma- narum mit drucken lassen / so ist doch die- ser Thesaurus ein allzukostbahres Buch für Studenten. Ich will mich aber doch beflüssigen / daß / da es mir selbst an Zeit gebricht / ich einen andern guten und in Antiquitatibus Romanis sehr fundigen Freund dahin vermöge / daß er diese des Sigonii Bücher mit etlichen notis edire / und daß / wie ich schon eine gute Hoffnung darzu habe / dieses Werck auf

das längste/ so Gott will/ binnen Jahres-
Frift wieder aufgeleget werde.

(7) We-
gen der
Lectio-
nen über
die Ein-
leitung
zur Rö-
mischen
und Teut-
schen Hi-
storie.

In den dritten Semestri werde ich pri-
vatim über die Einleitung zur Römischen
und Teutschen Historie lesen. Das jus
publicum kan mit guten Success nicht
tractiret werden / wenn man nicht vor-
hero der Römischen und Teutschen Hi-
storie wohl kundig ist. Denn es weist
es der Augenschein / daß die alten so ge-
nannten Publicisten aüenthalben ange-
stossen / weil damahlen fast niemand auf
Universitäten sich um die Historie beküm-
merte / man auch vermeinte es könten al-
le quaestiones juris publici garfüglich
aus dem corpore Juris Justiniani de-
cidiret werden. Nachdem aber Con-
ring, und nach ihm der damahls ver-
larffte Monzambano denen Juristen / wie-
wohl mit dieser ihren grossen Murren /
diesen augenscheinlichen Fehler entdecket /
und / nachdem die Bertheidiger desselben
gestorben / diese nöthige Erinnerung end-
lich durchgedrungen / und also derjenige
nunmehr ausgelacht werden würde / der
sich nach dieser neuen und vernünftigen
Methode nicht accommodiren wolte ;
Als pfege ich auch meinen Zuhörern das
Studium historiae Romanae & Germa-
nicae höchlich zu recommendiren. Man
wündschete ich zwar / daß man von Schu-
len

len beyderseits fundamente auf Univer-
 sitäten mit brächte; ich zweiffle auch nicht
 es werde endlich auch diese Wiode auf des-
 nen Schulen durchdringen / nachdem der
 kluge Weise dieselbe allbereit für 40.
 Jahren zu Sittau eingeführet / und dem-
 selben hernach der Herr Hübner zu Mer-
 seburg und Hamburg / der Herr Zun-
 tzer zu Altenburg und Eisenach / und viel-
 leicht noch andere anderswo rühmlig ge-
 folget. Alleine es weiset es die Erf. ho-
 rung / daß die wenigsten annoch von der
 Römischen und Deutschen Historie etwas
 wissen / wenn sie auf Universtitäten kom-
 men. Nun weiß ich zwar wohl daß z. e.
 des Herrn Hübners Historische Fragen /
 und eben die Einleitung zur Römischen
 und Deutschen Historie / theils in Schriff-
 ten angefochten / theils sonst öffentlich
 und heimlich von etlichen disrecommen-
 diret werden wollen; ich lasse auch hie-
 rinne gerne einen jeden seinen Geschmack /
 und ist sonderlich in dergleichen materien
 das Sprichwort zu practiciren: de gu-
 stibus non est disputandum: Ich glau-
 be aber doch daß disfalls mein Geschmack /
 und daß ich nach demselben des Herrn
 Hübners historische Fragen meinen Zu-
 hörern hithero recommendiret / eben so
 abgeschmackt nicht sey / und zwar aus fol-
 genden kurz gefassten Ursachen. (1) Ist
 keine

keine und also auch die historische Weißheit nicht an die Universitäten und dero Professores gebunden / und kan auch wohl ein Schulmann darinnen weit gekommen seyn / und Leuten auf Universitäten wohl was aufzurathen geben. (2) Leuten die die Bahne brechen / muß man grossen Dancf sagen / und ihnen etwas zu gute halten / wenn sie nicht so fort alles so vollkommen sehen können / als diejenigen so hernach folgen und sich zuvorhero wohl ihrer Hülffe bedienet. Ein Kind / das auf eines Riesen Achsel stehet / kan freylich weiter sehen als ein Riese / aber es muß sich deswegen nicht mehr einbilden. (3) Es ist wohl gut / daß man die Scriptores coævos lese / und besser als wenn man sich mit Unverstand der neuen Compendiorum bedienet ; aber diese Lection gehöret für die Lehrenden / und die von historischen Controversien schreiben / nicht für die Studirenden / die erstlich die Mittel nicht habē sich die Scriptores Coævos anzuschaffen / noch die Zeit darauf wenden können / aus dem vielen Mist der alten Münchs Historien mit grosser Mühe etliche wenige Körnlein zusammen zu suchen. (4) Es sind deswegen nicht alles Fehler / was man in eines Historici neuen Schrifften davor ausgibt / und mancher läßt sich auch auf Universitäten bey einem

Jrr

Irrthum / den doch die Studenten wohl begreifen können / todtschlagen / und suchet aus den Scriptoribus coarvis alles mit denen Haaren dahin zu ziehen / damit er die Schande nicht haben will / als hätte er irren können. (5) Daß in denen Hübnerischen Fragen viele alte Fabeln mit vorgebracht / und gleichsam mit Fleiß excerpirt worden / dienet darzu viel / daß man erkenne / in was für einem miserablen Zustand damahls unsere Vorfahren gelebet / und daß man unsere Zeiten darnach examinire / ob wir denn auch bey uns von einer dergleichen Leichtgläubigkeit gänglich befreyet seyn. (6) Wenn gleich ein Historischer Scribent dergleichen Fabeln nicht refutiret / so muß man ihn doch nicht beschuldigen / als ob er so einfältig gewesen / und dieselbe vor wahr gehalten; sondern er kan es auch gethan haben / damit der Buchführer keinen Schaden daran leide / weil sonst das Buch an denen Catholischen Orten nicht würde abgangen seyn. (7) Kluge Autoren pflegen in dergleichen Fällen ihre Ungläubigkeit unter zweydeutigen Worten / (man sagt; dieser Autor erzehlet; es wird dafür gehalten; und dergleichen) ohne des Buchführers Schaden / und ohne ihre eigene Gefahr zu verbergen. Wenn aber ein gescheider Leser drüber kömmt / der



verstehet schon was dergleichen Redens-
 Arten zu bedeuten haben. Wer sich die-
 ser Anmerckung nicht bedienet / wird das
 unvergleichliche Opus Historicum des
 Catholischen Scribenten Joh. Philippi
 à Vorburg nicht auf die Helffte so nutzen
 können / als wenn er dieselbe zum Grun-
 de leget / dieses Autoris Meynung desto
 besser zu verstehen. (8) So lange man
 selbst nichts bessers und gründlicherß
 schreibet / oder sonst aufzuweisen hat / muß
 man denen Studenten gönnen / daß sie
 solche Autores lesen / die bis dahero die
 best:n gewesen oder noch seyn. Daß ich
 aber an statt der Hübnerischen Fragen die
 Einleitung zur Römischen und Teutschen
 Historie gewehlet / ist deswegen gesche-
 hen / weil eines Theils die Hübnerischen
 Fragen nach Anleitung seines Absehens
 nicht so ausführlich von der Römischen
 und Teutschen Historie handeln /
 anders Theils weil der Herr Autor
 dieser Einleitung der / (ob er wohl sei-
 nen Nahmen verschwiegen / dennoch/
 wie bekannt / ein sehr gelehrter und be-
 rühmter Professor auf einer benachbar-
 ten Universität ist /) viele ungemaine und
 zu meinem Zweck dienende Umstände mit
 eingerücket. u. s. w. Dieweil aber die
 Professio Historiarum nicht zu meiner
 Facultät gehöret / und von meinen Her-
 ren

ren Collegis und andern Lehrern die le-
 ctiones historicae fleißig allhier getrie-
 ben / auch von denen Studirenden fleißig
 besucht werden; Als werde ich die Lesung
 dieser Einleitung meiner Zuhörer abson-
 derlichen Fleiße / so viel die Historie be-
 trifft / überlassen / und nur dasjenige
 daraus anmercken / was davon in iure
 publico Germanico seinen Nutzen hat.
 Es wird mir aber auch dabey erlaubt
 seyn / so wohl aus der Römischen als
 Deutschen Historie eine und andere ad jus
 Naturæ & Gentium gehörige gute An-
 merkungen zu machen / derer sich meine
 Zuhörer dermahleins / wenn sie entweder
 zu Rathschlägen im gemeinen Wesen ge-
 braucht werden / oder sonst eine Figur in
 der Welt machen / nützlich werden bedie-
 nen können. **Z. E.** Ob denn des Romu-
 lus Einrichtung des gemeinen Wesens
 für so ein fürtreffliches Werck zu halten
 sey / als Dionysius Halicarnasseus die
 Leute bereden will; was bey des Numa
 Pompilius neuer Einrichtung zu erin-
 nern; von denen Tyrannischen Erfindun-
 gen des Tarquinius Superbus; von der
 List derer sich der Rath bedienet / da man
 die Tarquinius abgesetzt / das Volk zu
 bereden / man wolle eine Democratie ein-
 führen / da man doch im Sinne gehabt /
 das Volk zu hintergehen / und eine Ari-
 sto-

Stocratie zu befestigen; von denen daraus
 entstehenden viele Secula dauenden in-
 nerlichen Unruhen / und was für falsche
 Staats-Künste hierbey gebraucht wor-
 den / dem Volck immer eine Nase nach
 der andern zu drehen; von denen prætex-
 ten / derer sich die Römer bey Befriegung
 anderer Völcker bedienet / und wie man
 solche von denen verborgenen wahren Ur-
 sachen unterscheiden solle; von dem Glück
 und Unglück großer Männer / als Han-
 nibals, Syllæ, Marii, Pompeji, und
 was darbey ihnen selbst und ihren Affe-
 cten zuzuschreiben; von julii Cæsaris,
 Augusti, Tyberii rechtmäßigen und un-
 rechtmäßigen Thaten; und so ferner durch
 die Römische und Deutsche Historie hin-
 durch / bis zu Anfang des vorigen Seculi.

(8) Be-
 gen der
 Lectio-
 num ſi-
 ber des
 Herrn
 Titii Jus
 publi-
 cum.

Über des Herrn Titii jus publicum
 habe ich schon einmahl vor etlichen Jah-
 ren publice gelesen / und also / weil ich
 dabey guten Succes befunden / werde
 ich mich auch desselben (wann nicht bin-
 nen derselben Zeit etwas neues heraus
 kommen solte / das zu meinem Zweck tuch-
 tiger wäre) bey der künfftigen lectione
 publica wieder bedienen. Ich weiß
 zwar wohl / daß man meine damahlige
 Auditores dadurch abspensig machen
 wollen / daß man von diesem Buch aller-
 hand verächtliche Judicia gefället. Über
 man

man muß einem jeden sein Judicium lassen / wenn er eines hat. Ich verachte keinen andern Autorem, sondern halte sie alle in ihrem gebührenden Werth / und habe auch ehedem selbst über einen und andern davon gelesen. Daß ich aber / nachdem mich zu des Herrn Titii Systemate gewendet / ist aus folgenden Ursachen geschehen; (1) weil dessen doctrin meinen principiis am nächsten kommt / (2) weil sein Tractat nach einer guten und leichten Methode eingerichtet ist / (3) weil derselbe weder zu weitläufftig noch zu kurz / auch ziemlich deutlich und dergestalt geschrieben ist / daß ein junger Mensch / wenn er ein wenig Fleiß und attention anwenden will / des Herrn Autoris Raisonnements gar leichtlich begreifen kan / (4) weil es ein Mann ist von einem ungeweihten judicio, wie disfalls alle seine Schriften vor ihn reden / da man hingegen von dem judicio dererjenigen / die verächtlich von ihm geredet / bishero auch um Geld und gute Worte / wenig oder nichts hat zu sehen bekommen können. Weil es aber in jure publico keinem zu verdencken / wenn er nicht in allen Stücken mit andern einig seyn kan; Also werde ich auch hier und dar mich dieser Freiheit gebrauchen / und dasjenige / was ich auch etwa sonst des Herrn Autoris

me-

meditationibus hinzuzusetzen finde / meinen Zuhörern / jedoch in einer absonderlichen Stunde / in die Feder dictiren lassen. Im übrigen ist bekant / daß der Hr. Autor bey der ersten edition dieses seines Speciminis juris publici mit dem Herrn Vitriario in Holland zerfallen / und dadurch Gelegenheit genommen / bey der andern edition vieles ausführlicher zu schreiben / auch seine annotationes über die so genannten Vindicias pro Vitriario mit beydrucken zu lassen / dahiner auch zum öfftern remittiret. Wie nun dieses meine Zuhörer nicht anders als begierig machen soll / des Herrn Vitriarii institutiones juris publici mit dem Hn. Autore zu conferiren / also bekomme ich hiedurch Gelegenheit / meine Gedanken desto fuglicher zu entdecken / was nebst dem Herrn Autore für ein anders Buch etwa nachzulesen sey. Monzambano hat schon zu seiner Zeit über die allzugroße Menge derer Publicisten / die doch größten Theils die Leser mehr verwirreten / als unterwiesen / geklaget. Vor diesen schriebe einer den andern aus / und werden Linnæum hatte / konte die übrigen leicht entbehren. Nach dem Münsterischen Frieden hat sich vieles im Teutschen Reich von zehen zu zehen Jahren geändert; ja es sind nach des Conrings und
des

des Monzambano Aufmunterungen viele von denen ehedem gemeinen Meynungen der Publicisten aus der Mode kommen / und will derowegen der Linnæus nicht so weit mehr zulangen / als vor diesem. Gleichwohl unter denen vielen neuen Publicisten sich alle oder viele anzuschaffen / oder zum lesen zu recommendiren / ist auch bey Studiosis nicht wohl practicabel. Demnach halte ich für das rathsamste / daß / da meine Auditores ohnedem werden von nöthen haben / des Herrn Vitriarii Institutiones mit des Herrn Titii seinen zum öfftern zu conferiren ; sie nichts geschickters werden thun können / als des Herrn Pfeffingers Anmerkungen ad Vicriarium, nicht zwar von Wort zu Wort durchzulesen / sondern sich fleißig bekant zu machen / indem derselbe mit großem Fleiß und Mühe in diesen / nunmehr auch sehr vermehrten Anmerkungen alles dasjenige zusammen gesucht / was theils zur Erkänntniß der Teutschen Antiquitäten / des Ursprungs und Fortgangs derer Teutschen Chur- und Fürstlichen Häuser / des Thuns und Lassens der Römischen Käyser selbst u. s. w. dienet ; theils aber auch / was unter denen neuesten Scribenten für Controversien / die ad jus publicum gehören / im Schwange gehen / dabey er dieselben
 fleiß

fleißig excerpiret / und sich allenthalben sehr behutsam und modest aufgeföhret / und da die Sache ex documentis publicis zu decidiren / auch diese dabey anführet. Solte aber jemanden des Herrn Pseffingers Arbeit für einen Anfänger zu gebrauchen / zu groß scheinen / dem recommendire ich den Teutschen Reichs Staat / der zu Leipzig anno 1706. und 1707. in zweyen Tomis publiciret worden.

(9) Von denen Lectionibus über den Civil-Process. In denen privat Lectionibus über den Civil-Process / werde ich meines werthen Herrn Collegen des Herrn Professoris Ludovici Civil-Process zum Grunde legen. Vor etliche vierzig oder funffzig Jahren war es auf unsern Universitäten noch nicht hergebracht / daß man die Jugend mit absonderlichen Collegiis zu dem Prozesse anwiese / sondern man begnügte sich nur / daß man die Lehren / so zu dem Process gehörten / in die Titul derer Pandecten mit einmischete / unerachtet nicht zu läugnen / daß unser Process in Teutschland in gar vielen Stücken von dem Römischen auch zu des Justiniani Zeiten üblichen Process abgethet / und seinen Ursprung dem Päbstischen Recht zu danken hat / welches Päbstische Recht aber auch ebenmäßig in denen damahligen Zeiten auß denen protestiren-

renden Universitäten negligiret ward / weil man sich beredete daß das Kaiserliche Recht / unter denen Protestirenden mehr als das Päbstliche Recht recipiret sey welchen Irrthum ich in den letzten Capiteln der Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ weitläufftig refutiret. Solchergestalt aber konte es nicht fehlen / daß wenn man von Universitäten sich zur præxi wendete / man gleichsam in eine neue Welt kam / und mit grossen Schaden sein selbst oder seiner Clienten viel neues Lehr-Geld geben mußte. Wenn es hoch kam / so hielte man damahls auf denen Universitäten ein so genanntes Collegium Practicum, welches darinnen bestund / daß man denen Studenten formulas der Libelle oder exceptiones ad singulos titulos pandectarum dictirte / und wenn Dieselben mit grosser Mühe diese Dinge abgeschrieben / sie beredete / daß sie nun tüchtig zur Præxi wären. Mann kan ein Exempel hiervon aus D. Quirini Schachers zu Leipzig Anno 1678. publicirten Collegio Practico nehmen / welches der Autor als ein zu seiner Zeit geübter und berühmter Practicus seinen Auditoribus biß in das 45. Buch der Pandecten dictirt. Und muß man hierbey billich seine Mühe und Arbeit / auch die nicht weniger grosse Se-

D dult

Duſt derer Auditorum bewundern / zu
gleich aber auch betauern / daß die edle
Zeit mit vielen unnöthigen Dingen / die
in der That in der praxi keinen Nutzen
haben / welches auch der Herr Autor hin
und wieder ſelbſten zugeſtehet / zugebracht
worden. Und weiß ich mich noch wohl zu
entſinnen / daß als ich damahls von dem
Berleger angeſprochen wurde / die Con-
tinuation des Wercks von 45. Buch an
biß zu Ende über mich zu nehmen / ich ſol-
ches deſhalbſen abſchlug / theils weil ich als
ein junger Advocate, und der ſelbſt noch
wenig Erfahrung hatte / mich nicht darzu
geſchickt befand / theils aber / weil ich ſchon
damahlen erkennete / daß die meiſten Titul
der Pandecten einen geringen Nutzen in
der praxi hätten / ingleichen daß die for-
mulæ actionum das mindeſte von der
praxi in ſich begriffen. Eben dieſes iſt
auch von denen formulis actionum des
ſonſt berühmten und geübten Practici
Svendendörfferi, die hernach mode
wurden / zu erinnern. Die Proceſſe die
Nicolai und Fibig herausgegeben waren
zwar vollſtändiger und wurden vor dem
ſehr gebraucht / aber ſie ſind auch mit vie-
len undienlichen Weitläuffigkeiten ange-
füllet / welches beſagten Herrn D. Sven-
dendörffern bewogen ſeinen Auditori-
bus kürzere und geſchicktere formulas ſo
wohl

wohl für die Kläger als Beklagte / in-
 gleichen für die Richter in Abfassung der
 Urthel zu des Fibigs Proceß zu dictiren/
 die auch nach der Zeit zu etlichen mahlen
 viel vermehrter wieder aufgeleget worden.
 Andere lasen über die Chur-Sächsische
 Proceß-Ordnung. Es mangelte aber
 allenthalben an einer kurzen Einleitung /
 dessen sich auch die Practici ausser Sach-
 sen bedienen könten / biß endlich der Herr
 Professor Ludovici diese Mühe mit gu-
 tem Success übernommen. Ich werde
 mich aber in diesen lectionibus beflissi-
 gen/nicht alleine bey jeden Titul zu zeigen/
 wie sich die Advocaten darbey behutsam
 aufführen / und die leider noch allenthal-
 ben herrschende Verwirrung vermeiden
 sollen / sondern ich werde auch hin und
 wieder Gelegenheit nehmen / nach Seinen
 Exempel ratione der abzufassenden Ur-
 theil eine und andere nügliche Anmerckung
 zu geben / und zugleich von der Ursache
 und denen pretexten der überaus be-
 schwerlichen Weitläufftigkeit unserer
 Proceße / und von denen bißhero hier und
 dar geführten löblichen Consiliis diese
 Weitläufftigkeit abzuschaffen / und von
 denen vielfältigen Behinderungen dieser
 löblichen Intention, meine unmaßgebliche
 Gedanken in geziemender Bescheidenheit
 eröffnen. Die dieses Collegium mit

Nutzen besuchen wollen / werden nicht
 ſibel / thun des Herrn Svendendörffers
 additiones ad Proceſſum Fibigii bey
 der Hand zu haben / und ſich dererſelben
 in öfteren Nachſchlagen zu bedienen.
 Denn man muß doch denen Sächſiſchen
 JCtis dieſen Ruhm laſſen / und an denen
 formulis Svendendörfferi in dem be-
 ſagten Buch dieſes loben / daß ſie kurz und
 bündig gefaßt ſind / auch in denen formu-
 lis ſententiarum nicht leichte ein Wort
 ohne Urfach geſezet ſey / das nicht ſeine
 ſonderbahre Bedeutung habe / daraus
 man einiger maſſen die Intention derer
 Herren Urtheils- Faſſere auch ohne be-
 gefügten rationibus decidendi begreif-
 fen könne ; und iſt in gegenheil zu bedau-
 ren / daß an andern Orten in dem Ein-
 bringen der Partheyen ein ſo ſchwülftiger
 und weitläufftiger Stilus gebräuchlich iſt /
 der zu nichts nuzet / als dem Urtheils- Faſ-
 ſer verdrießlich zu machen / auch die Par-
 theyen ſelbſt und den Proceß dergeltalt zu
 verwirren / daß man hernach in Collegi-
 is juridicis öfte nicht weiß / wie man die-
 ſe Verwirrung wieder entwickeln und die
 Sache in eine geſchickte Ordnung brin-
 gen ſolle.

10) Von In dem vierten und lezten Semestri,
 denen le- werde ich von acht bis neun Uhy privatim
 tionibus über meine Cautelen circa præcognita
 juris

jurisprudentiæ Ecclesiasticæ lesen/ und über die
 zwar über die ersten 17. Capitel bis zu En- Cautelen
 de. Denn von dem 18. Capitel bis zu En- circa
 de wird von dem Ursprung/ Fortgang præ-
 und autorität des Pabstischen Rechts ge- gnita Ju-
 handelt/ welche materie ich bisher in ab- rispru-
 sonderlichen lectionibus erkläret / wie dentia
 solches auch nur jeko öffentlich geschehen/ Ecclesia-
 und für etlichen Wochen geendiget wor- stica.
 den. So suppediciren auch die ersten
 17. Capitel materie gnug darüber zu dis-
 curiren. Von dem Zweck und den Nu-
 zhen dieser lectionum ist nicht nöthig viele
 Worte zu machen/ nachdem die Cautelen
 selbst (die nun auch in das Deutsche über-
 setzet sind) auf allen Blättern davon re-
 den und selbigen bezeugen. So habe ich
 auch in denen Cautelen selbst angezeuget/
 was für Autores hierbey für andern zu re-
 commendiren. Dieweil aber dieselbe
 alle anzuschaffen/ denen so auf Universi-
 tätten leben theils zu kostbar/ theils zu be-
 schwerlich ist; Als wird für diejenigen die
 dieses Collegium mit Nutzen halten wol-
 len/ genung seyn/ wenn sie des Arnolds
 Kezer Historie sich anschaffen/ jedoch in Le-
 sung derselben/ bald von Anfang die Cau-
 telen beobachten die ich in 2. Cap. §. 41.
 42. in 3. Cap. §. 59. 60. und in 9. Cap. §.
 15. angezeiget habe. Noch besser aber
 wird ihnen dieses Collegium zu statten
 kommen/ wenn sie des Herrn Basnage

Annales Ecclesiasticos, und des Du Pin
 Neue Bibliothek der Kirchen Scri-
 benten zu meinen discours conferiren
 können. Solten ihnen auch die Anschaf-
 fung dieser beyden Bücher zu kostbar fal-
 len/ wird es ihnen doch sehr erspriesslich
 seyn/ wenn sie die drey ersten Tomos von
 des Du Pin seinen Werke/ die in die la-
 teinische Sprache übersezt sind/ an sich
 handeln können. Denn obgleich dieser
 Mann der so genannten Catholischen Re-
 ligion zu gethan ist; so muß man sich doch
 verwundern/ wie derselbe/ unerachtet de-
 rer Vorurtheile/ mit denen die Catholi-
 ken ordentlich eingenommen zu seyn pfe-
 gen/ dennoch durch dieselbe getrun-
 gen/ und in vielen Stücken die gar mercklichen
 Fehler derer sonst ihrer guten intention
 halber billich zu lobenden Kirch-Väter an-
 gemercket/ und herkhafft/ jedoch mit gros-
 ser Bescheidenheit selbige entdeckt; wel-
 ches uns billich beschämen soll/ wenn wir
 noch hin und wieder gar zu grosses Werck
 aus denen Kirch-Vätern/ und ihre mit
 Mühe und Noth zu entschuldigenden irri-
 gen Lehren wohl gar zu Glaubens-Arti-
 celn machen/ da doch ein Mann der mit-
 ten in Pabsthum gelebet/ dergleichen
 handgreiffliche præjudicia abgelegt. Die
 conduite meiner Auditorum bey diesen
 lectionibus betreffend/ habe ich zweyerley
 Erin.

Erinnerungen zu thun/ eines theils daß sie die erkantten Warheiten; war nicht heimlich zu halten und zu Verbergen suchen; aber doch davon nicht in Tag hinein in allen conversationen reden; anders theils daß sie diejenigen/ die noch in denen gemeinen Irrthümern stecken/ und dieselbe durch allerhand unlöbliche Wege zu vertheidigen trachten/ ja nicht verachten/ vielweniger anfeinden/ sondern dieselbigen wenn sie auch selbst von ihnen solter verfolgt werden/ herglich lieben/ und ihre Irrthümer mit Sanfftmuth ertagen. Damit ihnen aber diese Erinnerungen nicht etwa zu paradox oder wohl gar zu scheinheilig vorkommen mögen/ will ich ihnen die vernünfftigen Ursachen vorstellen/ die mich bewogen in diesen beyden Erinnerungen mich noch selbst täglich zu üben. Die Freundschaft mit der wahren Weißheit/ will eben so delicat tractiret seyn/ als die Freundschaft mit einem honneten Frauenzimmer/ oder (damit sich nicht etwan unter dieses Gleichniß einige nicht allzureine Gedanken mischen) die Freundschaft mit einer vornehmen Person unseres Geschlechts. In beyden wird auf Seiten unserer eine große discretion erfordert/ daß man bey leibe nicht in allerhand Gesellschaft von derselben Freundschaft prahle/ und sich der Fami-
lia

liarität mit besagten Personen rühme; denn man verlernet durch nichts eher als durch dergleichen indiscretion nicht nur die Freundschaft besagter Personen/ sondern auch alle wahre Hochachtung derer/ die dergleichen Ruhmräthigkeit anhören; Was die andere Erinnerung betrifft bin ich gewiß versichert/ daß ihrer nicht wenig hier und dar sind/ die/ wenn sie mich tanquam aliud agendo, und mit Beredung der Einfältigen/ daß sie sich mere passive darbey aufgeföhret/ zum Scheiterhaufen fern bringen könnten; bona fide, wie wir Juristen reden/ oder nach der Redens-Art der heiligen Schrift/ daß sie vermehren es geschehe unserm Herrn Gott ein sonderlicher Dienst daran/ Gott in einen brünstigen Gebet herzlich davor danken würden/ daß er einen nach ihrer Meynung so schädlichen Menschen ein Ende mit Schrecken nehmen lassen. Aber warum sollte ich diese Leute hasen/ da sie dieses alles aus guter Meynung/ und aus Trunckenheit derer præjudiciorum thun/ darinnen ich für etlichen Jahren noch selbst gesteckt/ und diesen Affect mit ihnen gemein gehabt; mich aber dabey nicht wenig verdrossen/ wenn mich ein anderer deshalb angefeindet? Warum sollte ich sie nicht aufrichtig lieben/ und Gedult mit ihrer Schwachheit ha-

haben / da mir es doch wohlgefallen / daß /
 da ich ehedem in dergleichen Irrthum sta-
 cke / andere mit mir Gedult gehabt / und
 mit Liebe und Sanfftmuth mir mein E-
 lend gezeiget / und mir mit ihren treuher-
 zigen Rathschlägen gute Anleitung gege-
 ben / wie ich mich mit guter Manier aus
 diesem Irrwege begeben solte; ja da
 ehedem wohl unterschiedene von denen /
 davon ich handele / selbst aus guten treuen
 Herzen sich bemühet / wie sie den Split-
 ter aus dem Auge meines Herzens ziehen
 möchten. Warum solte ich nicht herglic-
 che Gedult mit ihnen haben / und hoffen /
 daß sie Gott noch vielleicht zu vieler Be-
 förderung seiner Ehre brauchen möchte;
 da ich anfänglich das Exempel Pauli der
 auch anfänglich mit Unverständ eifferte /
 und die Gemeine aus guten Absichten ver-
 folgete / für mir habe / sondern auch an
 meinem eigenen Exempel solches lernen
 können. Denn da ich von Jugend auf in
 denen allgemeinen Irrthümern erzogen
 worden / hernach da ich durch sonderliche
 Führung Gottes / ohne meinen Ver-
 dienst / mich heraus zu reißen angefangen /
 und nichts destoweniger aus Unwissen-
 heit etliche Jahr nebst andern / die mir her-
 nach gram worden / in der Theologia
 mystica und Cabala Judaica Trost und
 Hülffe gesucht / durch ebenmäßige Füh-
 rung

zung Gottes / meinen Fuß bey Zeiten zurück gezogen / warum solte ich nicht ebenmäßig hoffen / daß Gott auch andere vermittelst seiner Gnade aus eben diesen Irrwegen zu rechter Zeit bringen könne u. s. w.

II) Wegen der Lectio-num über des Lancelotti zwey letzten Bücher.

Bei denen Lectionibus publicis über des Lancelotti zwey letzten Bücher / will ich dasjenige / was oben bey dem Bericht / wegen der lectionum über die zwey ersten Bücher angeführet worden / hier nicht wiederhohlen / sondern nur dieses melden / daß diese zwey letzten Bücher von dem Civil-Proceß und denen Ubelthaten handeln. Was jenen betrifft / werden meine Auditores, die die privat Lectiones des vorigen halben Jahres über den Civil-Proceß gehöret / nicht alleine Gelegenheit bekommen / vieles zu repetiren / sondern auch convinciret werden / daß die gar erschreckliche Weitläufftigkeit unserer Processse fast einzig und alleine von dem Pabstlichen Recht herstamme / und darbey die Politischen Geheimnisse des Pabstthums erkennen lernen / wie selbiges allemahl unter der Larve einer sonderlichen Billigkeit und Gottesfurcht diese Weitläufftigkeit erstlich in denen so genannten Geislichen oder Kirchen=Gerichten eingeführet / und vermittelst ihrer Bistigkeit / und des damah-

len

len überall herrschenden Aberglaubens / die Einfältigkeit der Läden hintergangen / daß sie dieselbe ebenmäßig in die Weltliche Gerichte und zwar freywillig introduciret. Bey dem vierdten Buche wird unter denen Titeln von der Inquisition, von der Canonischen Reinigung / von der Simonie / von der Ketzerey / von der Gaukeley / von Wucher / von Kirchen-Bann / und so weiter / gar vieles augenscheinlich angewiesen werden / das zwar noch bishero auch unter denen Proteſtirenden im Schwange ist / aber nichts desto weniger / wenn man unpartheyisch davon reden will / unter die reliquien des Papistischen Sauerteigs gerechnet werden muß. Und in diesem Ansehen / werden diese öffentliche Lectiones zugleich als eine Vorbereitung betrachtet werden können / zu denen privat Lectionibus , davon gleich jeko noch etwas mit weniger wird zu erinnern seyn.

In diesen werde ich von dem Criminal-Proceß handeln / und zum Grunde desselben abermahl des Herrn Professoris Ludovici Einleitung zu dem Veinlichen Proceß legen. Gleichwie oben gezeigt worden / was bishero für ein Man gel daraus entstanden / daß man auf Universitäten gar selten die Studirenden zu klüglicher Führung oder Direction des

12) Wes gen der Lectio nen über den Veinlichen Proceß.

des Civil-Processus angewiesen; also ist noch mehr zu bedauern / daß solche Anführung zu dem Peinlichen Proceß noch weniger beobachtet worden / daraus denn nothwendig erfolgen müssen / daß wenn hernach dieselben zu Dirigirung der Peinlichen Prozesse entweder bey Aedelichen Gerichten / oder in Aemtern / oder in Städten sich gebrauchen lassen / nichts als Confusion entstanden. Die bey denen Facultäten und Schöppen Stühlen täglich eingeschickten Acta geben von diesem Elend allenthalben vielfältige Proben / zumahlen da von denen Autoribus, denen man hernach in Führung der Peinlichen Prozesse / als eine Richtschnur blindlings gefolget / und die ich aus gewissen Ursachen nicht nennen will / gar viele allgemeine Irthümer und Reliquien des Pabstthums als gesunde Lehren vorgetragen zu werden pflegen / auch bey denen Commentatoribus über die Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung unzehliche Dinge zu erinnern sind. Wenn ich denn in etlichen Disputationibus, von Ursprung des Inquisition- und absonderlich des Hexen- Processus / von Ursprung / Fortgang und Untergang der Westphälischen Gerichte / von Ursprung und Absicht der peinlichen Hals- Gerichts-Ordnung eines und das andere

re

te bemercket/ daß bey diesen lectionibus hier und dar wird mit guten Nutzen angebracht werden können ; als werden meine Zuhörer wohl thun/ wann sie besagte disputationes sich hierbey bekandt machen. Und wie ich bey jeden Titul gnugsahme Cautelen geben werde/ wie man sich künfftig zu hüten hat/ daß man in die bey denen peinlichen Processen gar gewöhnliche Fehler nicht verfalle / also werde ich gleicher gestalt viele Gelegenheit haben zu weisen/ warum es gar nicht practicabel sey / daß / ob schon J.C. die denunciationen, der gesammte inquisition Process, die scharffe Frage oder tortur, die meisten/ sonderlich aber die grausamen Todes-Straffen u. s. w. unstrittig aus dem Pabstthum herkommen/ und sehr vielen Mißbräuchen unterworfen seyn ; dieselben gänglich bey uns abgeschaffet werden können. Dann wann man gleich an derer statt/ wie in England und andern Orten gebräuchlich ist / oder vor dem bey denen alten Römern gebräuchlich gewesen/ diesen peinlichen Proceß vermittelst peinlicher Anklage/ Beroiß durch Zeugen oder documente, oder solcher Mittel/ die nach der Römischen mode probationes artificiales genennet werden/ auch Abschaffung aller scharffen Frage/ auch Leibes und Todes-Straffen
in

in eine ganz andere Form giessen wolte/ würde doch dergleichen Aenderung sich eines theils ganz nicht zu der Einrichtung unserer Republicquen und Staaten in Teutschland schicken/ anders theils aber ja so vielen/wo nicht mehreren Mißbräuchen als der bishero übliche inquisition-Procels ist/ unterworffen seyn/ welches mit vielen Exempeln in Discours wird bewiesen werden. Es werden aber nichts desto weniger bey dieser Gelegenheit viele Anmerkungen bengebracht werden/ wie die obgedachten Mißbräuche bey dem inquisition Proceß theils durch Sorgfalt derer so das Regiment führen/ theils durch eine vernünftige Conduire derer Amt-Leute/ Stadt-Richter und Gerichts-Berwalter/ ingleichen eines vorsichtigen Advocaten/ vermieden werden können.

Noch
zwey an-
dere Vor-
schläge.

Nachdem ich also von dem Zweck und Vorhaben der bishero erzehlten zwölf Collegiorum etwas ausführlicher wie wohl in möglichster Kürze gehandelt / könnte ich diesen Bericht / der ohne dem weitläufftiger worden / als ich mir anfangs fürgesetzt / beschließen / wenn mir nicht / in dem ich dieses schreibe / noch ein und andere Gedanken eingefallen / von etlichen vielleicht nicht unnützlichen Dienstes / mit welchen ich Zeit wehrendes dieses cursus, denen die allhier Studiren/ an die

die Hand gehen könnte. Denn weil es bey uns so Herkommens / und in denen Statutis unserer Facultät gegründet ist / daß die öffentlichen Lectiones wöchentlich nur drey Tage gehalten werden / und also wöchentlich drey Stunden übrig bleiben / ist mir in dem Sinn kommen / ob nicht auch dieselbigen dergestalt angelegt werden könnten / daß diejenigen so ein Vertrauen zu mir haben / selbige nicht unnützlich zubrachten. Und vermeine ich / es werde nicht übel gethan seyn / wenn Zeit wehrender dieser zweyen Jahre / die beyden Sommer über ich denenjenigen so sich in disputiren üben wollen / meine Dienste anböte / und die beyden Winter über ich denenjenigen / die von einen und andern guten Buche / das in denen Buchläden nicht überall zu finden / einige genauere Nachricht zu wissen begehren / aus meiner wenigen Bibliothecque an die Hand ginge / und sie von dem Nutzen und Gebrauch derselben unterwiese.

Von denen Mängeln die auf Universitäten hier und dar bey dem disputiren vorkommen / wäre gar vieles zu erinnern / weil aber nicht alleine die materie zu weitläufftig ist / sondern auch diejenigen / so damit behafftet sind / die Wahrheit nicht wohl leiden können / und die Entdeckung der Fehler dennoch das eingerissene Ubel

Der eine
von ei-
nem Ex-
ercitio
disputa-
torio.

allein

alleine nicht hebet / als will ich nur k^urz-
 lich davon reden / was bey dem Collegio
 disputatorio meine Intention sey. Es
 ist kein Zweifel daß nicht durch vern^unft-
 tiges disputiren das Judicium eines
 Menschen solle fähig und munter gemacht
 werden / die Umstände einer Sache ge-
 schwinde zu überlegen und wohl zu unter-
 scheiden / und ist diese fähige Munterkeit
 sonderlich einen Juristen nöthig / es sey
 nun went er um guten Rath von je-
 mand gefraget wird / oder jemand advo-
 cando bedienet ist; oder als Richter ei-
 nen Proceß zu dirigiren hat / und einen
 Abschied oder Urtheil machen soll. Ab-
 sonderlich aber ist diese fähige Munterkeit
 denenjenigen höchstnöthig / die Könige und
 Fürsten / oder sonsten ihren Vaterlande
 in denen das gemeine Wesen angehenden
 Dingen guten Rath mittheilen sollen / da-
 mit sie entweder mit einen impractica-
 blen oder schädlichem Rathe sich nicht ü-
 bereilen / und hernach aus Furcht der
 Schande oder angewöhnten Haberech-
 terey den einmahl gegebenen schädlichen
 Rath hartnäckigt zu vertheidigen trach-
 ten; oder auch mit langweiliger zweiffels-
 vollen Antwort denjenigen / der ihren
 Rath begehret / mehr verwirren / als helf-
 fen. Es ist nichts ungeschickters für einen
 Rathgeber / als wenn er nach der ge-
 wöhn-

wöhnlichen Redens - Art den Schlüssel nicht finden kan / zumahl wenn er die irrige Meynung hat / es siehe schöne und sey ein Zeichen einer großen Weißheit / daß man allenthalben Knoten suche / und bey Dingen / die eine prompte Entschliessung erfordern / neue Scrupel mache; oder nicht selbst aus dem Schatz seines Herzens einen guten Rath mitzutheilen sich unterstehe / sondern erst hundert Consulenten und Decidenten auffuchen müsse / bis man den casum in terminis terminantibus gefunden habe / und das gefundene Oracul in Einfalt nachbete. Wiewohl nun die bey denen Juristen - Facultäten einkommenden Acta dann und wann von unterschiedenen unlöblichen Untugenden theils der Richter / theils der Advocaten merkliche Spuhren blicken lassen; so kan doch nicht geleugnet werden / daß nicht fast die meisten Fauten so wohl in Civil - als Criminal - Processen daraus entstehen / daß es denen Richtern und Advocaten an einem guten Judicio Logico mangelt / und daß sie auf Universitäten kein Collegium Logicum gehalten / oder kein exercitium disputatorium getrieben / und folglich auch hernach die Jurisprudenz fein obenhin gelernet haben / und begnügt gewesen / daß man ihre Nahmen unter eine weitläufftige Disputation hat setzen lassen / und dieselbe
 E dem

Dem Drucker mit vielem Gelde bezahlt / auch ein paar Stunden ex Tacito, oder sein confus unter einander und absque judicio respondirt. Also beehrte ohn längst ein guter ehrlicher Mann ein Responsum von unserer Facultät / und weil er vermeynet / es gelte sonst die an uns gethane Frage nicht / hätte er die so genannte Clausulam salutarem, desuper nobilissimum judicis officium implorando derselben angehendt. Ein anderer / der von einer Weibs-Person eines mit ihr getriebenen Ehebruchs war beschuldiget worden / vermeynte / es gälte seine defension nichts / wenn er nicht eine nach obiger Art auf der Universität gehaltene Disputation von 21. Bogen zu Bezeugung seiner Unschuld mit anführete / und dieselbe zu denen Acten hefften liesse. So entsinne ich mich auch / daß vor etlichen Jahren wir in Facultate vor nöthig hielten / einen Richter / der bey Formirung der Inquisitionis- Articul absque judicio logico gar viele Umstände in einen Artikel zu bringen gewohnt war / (z. E. ob Inquire nicht gestern Vormittags um 10. Uhr Titium auf öffentlicher Straße mit einem Messer angefallen / und ehe es sich dieser versehen / demselben hinterwerts eine tödliche Wunde gefährlicher Weise beygefüget?) wohlmeynend zu erinnern / daß

Hinf.

Fünfftig die Artikel behutsamer und sine
 commissione fallacix plurium interro-
 gationum einzurichten wären; auch in de-
 nen rationibus decidendi etwa mit an-
 führen mochten/ daß Er sonst leicht in Ge-
 fahr kommen möchte von seinem Amte ab-
 gesetzt zu werden. Als uns aber bald her-
 nach von eben diesem Manne anderwär-
 tige Inquisitions - Acta zugeschickt wur-
 den/ befanden wir/ daß der gute Mann
 die obige cumulation nicht aus böser
 Meynung gethan/ sondern ex defectu ju-
 dicii, sintemahl er hernach mit gar zu gro-
 ßer Behutsamkeit sich in acht nahm/ daß er
 ja nicht mehr als einen Umstand in einen
 Artikel brächte/ und also ohne Noth die
 Inquisitional - Artikel häuffte/ z. E. wenn
 er etwa hätte fragen können. Ob nicht
 Inquisit gestern Mittags um zehen Uhr
 in hiesige Stadt gefahren kommen? (ich
 supponire/ daß diese hier cumulirten we-
 nige Umstände intuitu facti, weshalber
 inquiriret wird/ separatim wenig impor-
 tiren) waren die Fragen folgender Gestalt
 eingerichtet: (1) Ob nicht Inquisit in hie-
 sige Stadt kommen? (2) Wenn solches
 geschehen? (3) Ob es nicht gestern gesche-
 hen? (4) Ob es Vormittags oder Nach-
 mittags geschehen? (5) Wie viel es geschla-
 gen? (6) Ob es nicht zehen Uhr gewesen?
 (7) Auf was Weise er in die Stadt kom-
 men?

men? (8) Ob er gegangen / geritten oder gefahren? (9) Was er für Pferde vor dem Wagen gehabt? (10) Ob es nicht Schäcken gewesen? (11) Ob es eine Chaise oder Mantel-Wagen gewesen? (12) Wie viel sie Räder gehabt? u. s. w. Ich kan mich zwar der Exempel/wie sie damals vorkommen/so genau nicht erinnern; aber ich kan versichern / daß dieselben ja so sensible waren / als das von mir hier vorgestellte Exempel. Aus diesen und andern Ursachen nun bin ich gesonnen/ obbesagte wöchentliche drey Tage von 9. bis 10. Uhr diesen Sommer durch den einen Tag gewisse Cautelen im Discursu privatim vorzustellen/ wie die Advocaten Richter und Consulenten die Regeln einer geschickten Disputation und vernünfftigen Raisonnements in ihrem Amte beobachten/ und die in denen täglichen Exempeln gar zu oft vorkommende eclipses vermeiden sollen: die andern zwey Tage aber werde ich in meinem privat auditorio diejenige / so sich selbst üben wollen/ exerciren / und nach der Gewohnheit / nach welcher ich auch in publicis & solennibus disputationibus, so wohl denen Opponenten als Respondenten bezustehen pflege / denen Disputanten in der praxi selbst zeigen / wie sie im disputiren alles unnütze Gewäsche / anzügliche und prahlerische Redens-
Arten/

ten / verführische und nafeweise Sophistereyen vermeiden / und denenselben auf eine zulässliche / modelte aber nachdrückliche und kräftige Weise begegnen sollen. Ich wolte zwar wohl gerne dieses Exercitium publice halten / daß jederman demselben zuhören könnte; nachdem aber diejenigen / die sich disfalls allbereit bey mir angegeben / sich nicht so bald Anfangs getrauen publice hören zu lassen / muß ich mich so lange nach Ihnen accommodiren / bis solches mit ihrer guten Bewilligung geschehen könne / davon vielleicht noch diesen Sommer einige Specimina vorkommen möchten.

Was das Winter-Vorhaben mit Vorlegung et. Der anslicher nützlicher und rarer Bücher aus meiner Bibliothecque betrifft / dazu haben mich folgende Umstände veranlasset. Es ist freylich zu beklagen / daß versation die meisten Studiosi in allen Facultäten die Studia über alzhumaniora und elegantiora, ingleichen moralia, lerhand politica, historica gar zu sehr negligiren; Aber rare und es ist doch auch nicht zu leugnen / daß nicht hier gute Bü und dar unter jungen Leuten / die auf Universitäten herleben / einige gute ingenia sein solten / die entweder in diesen Studiis schon ziemliche Profectus oder doch einen guten Anfang haben / und verlangen tragen sich varinne noch mehr zu perfectioniren; denen dann billich von denen Professoribus, sonderlich der höhern Facultäten / soll geholffen und unter die Arme gegriffen / nach Gelegenheit der Umstände ihnen etwas zu thun gegeben / und wie sie solches Thun klüglich ausführen sollen / guten Rath mitgetheilet werden. Wenn dieses nicht geschiehet / werden die langsamten und trägen Ingenia schwächtern und verdrossen / die feurigen aber versallen auf eine ungezähmte und anzüglische Schreib-Art / und verwirren sich in unzehliche verdrießliche Zufälle / die sie hernach ungeschickt machen sich selbst und dem Nächsten rechtschaffen zu dienen. Man hat Exempel / daß sonderlich junge Leute die sich auf das Studium juris geleet / wenn sie von Armuth gedrückt
sich

sich unter die Protection anderer begeben / von die-
 sen darzu gebraucht werden / daß sie für selbige ar-
 beiten müssen / und daß diese Arbeit hernach in Rah-
 men derer Patronorum ediret worden / wodurch
 denn solche gute und nützliche ingenia in der Scla-
 verey gedruckt / andere aber sich darin zu begeben
 abgehalten werden / da man hingegen / wenn man
 denen Dürfftigen erlaubete / den Gewinnst von ihrer
 Arbeit selbst zu genießen / und mit Vorsehung ihres
 Nahmens sich bekant zu machen / man vielleicht oh-
 ne grosse Mühe und ohne Beytrag anderer Kosten
 ein Seminarium für die Dürfftigen / ihr Brod selbst
 zu verdienen / nach und nach anrichten könnte. Derglei-
 chen Leuten nun fürnemlich zu gute habe ich mit
 vorgenommen dergleichen Conuersation die obge-
 dachten drey Tage durch / die beyden Winter über
 anzustellen / ihuen den Catalogum meiner Biblio-
 theque zu communiciren / und was für Bücher sie
 für andern darinne notiret / von denenselben
 ihnen genauere Nachricht in einem freyen Discours
 zu geben / da nöthig selbige unter sie auszutheilen /
 und excerpta mit einem beygefügeten iudicio draus
 machen zu lassen ; was an ihrer Schreib-Art zu er-
 innern sey / glimpflich und bescheiden ihnen vorzutra-
 gen ; wenn etliche Bücher seyn / die eine neue Auf-
 lage meritiren / einen Verleger zu schaffen / denen
 Auditoribus die dürfftig sind / oder auch sonst der-
 gleichen Mühe über sich nehmen wollen / die Edi-
 tion unter die Hand zu geben / auch ihnen sonst
 mit Rath und That beyzustehen / und in übrigen
 alles was möglich ist beyzutragen / daß sie zu denen
 Studiis elegantioribus & solidioribus mehr und
 mehr Lust bekommen / und Gelegenheit finden et-
 was mit Nutzen zu arbeiten und sich aus dem Wäf-
 figgang zu reißen. Ich kann von allen Gedanken
 die mir dabey einfallen / mich anigo nicht deutlicher
 exprimiren / weil solches gar zu weitläufftig fallen
 würde. Indessen werden diejenige die keine Mit-
 tel haben / und doch dieser Conuersation gerne bey-
 woh-

wohnen / und des Nutzens derselben genießen wol-
 len / sich diesen Sommer über bey Zeiten bey mir
 angeben / damit ich sie zum voraus prüffen könne /
 ob sie zu diesen Vorhaben geschickt sind. Vor allen
 Dingen aber werden diese sich beflüssigen daß sie ein
 modestes und bescheidenes Leben führen / daran es
 sonst auch bey denen Dürfftigen oft mangelt;
 auch mit unthwilligen Schulden arme und dürfti-
 ge Leute nicht aufsehen u. s. w. Von denen übrigen
 requisitis wird zu seiner Zeit in der Conuersation
 selbst zu reden seyn

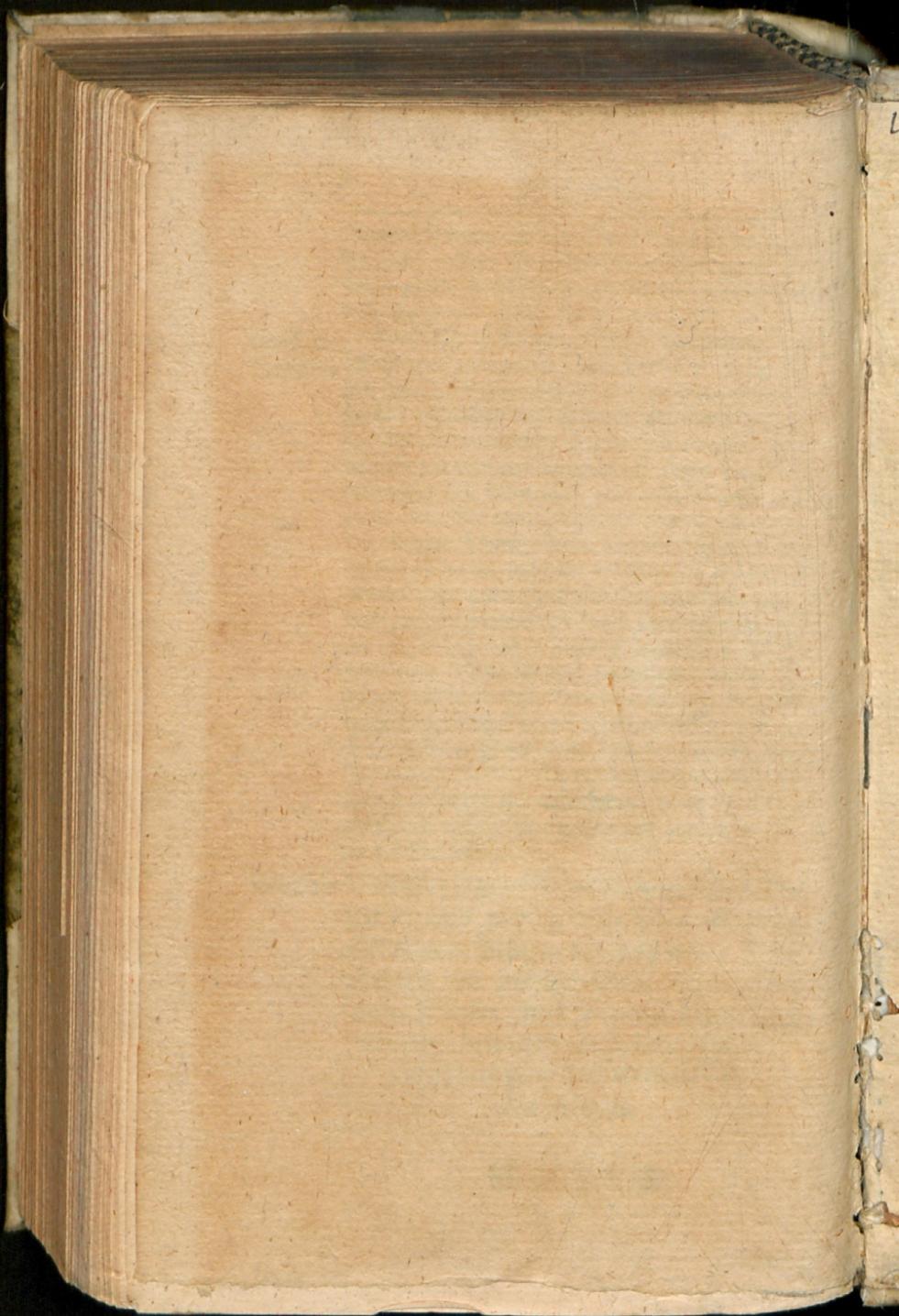
Wie nun aus dem bisherigen Bericht mein Nöthige
 Meynung und Intention, die ich bey diesem curia Erinne-
 habe / gnugsam erhellen wird; also versichere ich hie-
 nächst / daß die Publicirung desselben nicht zu dem gen dieses
 Ende geschehen / daß ich hiedurch die Studioso an Verichts-
 mich locken / und denen andern / die auf hiesiger
 Univerität dociren / ihre Zuhörer abspenstig ma-
 chen wolle. Es wird mir jederman das Zeugniß
 geben / daß ich niemand brauche / Audtores in mei-
 ne Collegia zu werben / auch niemand mißrathe /
 daß er bey diesen oder jenen keine Collegia halten
 solle. Und wenn man mich selbst consuliret / was
 man vor Collegia besuchen sollte / pflege ich insge-
 mein zu rathen / sie sollten die Herrn Professores
 und Doctores hier selbst hören / und zu denen gehen /
 zu denen sie das meiste Vertrauen haben. Ja wenn
 sie mich fragen / ob ich für rathsam halte / daß sie die-
 ses oder jenes von meinen eigenen Collegiis besu-
 chen solten / gebe ich ihnen zur Antwort / sie müssen
 selbst sich prüffen / ob sie ihnen was nütze wären /
 Dann mein Rath wäre hierinnen parthenisch. Ich
 kann mir auch leicht einbilden / daß vielleicht etlichen
 die in meinen Bericht erwähnten postulata von
 meinen Zuhörern / zu scharff / oder daß sie für sie
 nicht thunlich wären / vorkommen dörfsten; die ha-
 ben ihre Freyheit / meine Lectiones nicht zu besu-
 chen / und bin ich zu freuden / wenn sie mir gleich-
 falls die Freyheit lassen / meine Lectiones nach
 mei-

meinen wenigen Verstande und Gewissen anzustellen; und werden sie allhier Gelegenheit genug haben bey andern Doctoribus lectiones zu finden/ die nach ihren gusto besser eingerichtet sind.

Noch eine andere Aus dieser Erklärung / fließet eine andere / daß ich nimmer prætendire / daß andere Doctores allhier ihre Lectiones nach denen meinigen einrichten solten / in gleichen daß ich durch diejenigen Umstände / die ich von meinen Zuhörern prætendire / oder was ich von meiner Conduite mit ihnen gemelbet / diejenigen die dergleichen prætensiones nicht machen / oder mit ihren Zuhörern anders umgehen / keinesweges hiermit wolle getadelt haben. Die Auditores haben nicht alle einerley Zweck / und es können zwey unterschiedene / auch nach Gelegenheit wohl zwey widerwärtige Arten der Verhaltung derer Lehren gegen ihre Zuhörer beyderseits indifferent seyn. Wie ich nun diejenigen / denen eine andere Methode und Conduite beliebig ist / nicht beschuldige / daß sie damit mich touchiren / sondern es eines jeden Gewissen überlasse / wie er seine Lehr- Art einrichten will; Also werden verhoffentlich auch andere nicht ungleich aufnehmen / wenn ich mich in einen und andern Umstande einer andern Methode als Sie bediene.

Beschluß. Gott segne Seine Königliche Majestät / und wende von Dero Landen alle Land-Plagen ab / daß unter Dero Schutz die hiesige Universität noch lange florire / und so wohl die Lehrer als Studierende ein stilles / erbares und friedfertiges Leben führen mögen.





4

S

UO $\frac{20}{}$
9,177

AB-40 $\frac{20}{}$
h, m

x 274662b

Lf 9575
1





Register.

Gewalt anzusehen	44	Pabsts Soldaten	254
Vernunfft) muß nicht schlech-		Wollust) ist von den Heyden	
terdings weggevorffen wer-		nur allein vor Lasterhaft	
den	296 n.	gehalten worden	112. n.
Vorschlag) wie die protesli-		Wanderwercke) sind des	
rende und Päpstliche Kirche		Pabstthums grosse Staats-	
zu vereinigen	342. n.	streiche	230. n.
		Exempel einiger Wunder-	
		wercke	308. n.
W.			
Wahlfabren) zu was Ende			
se erfunden	105		
Weißheit) der Christen wo-			
rin sie bestehe	19. n.		
ist nicht allein bey den			
heydnischen Scribenten			
noch bey den Patribus zu			
suchen	83. n.		
Werbe-Gelder) für des			

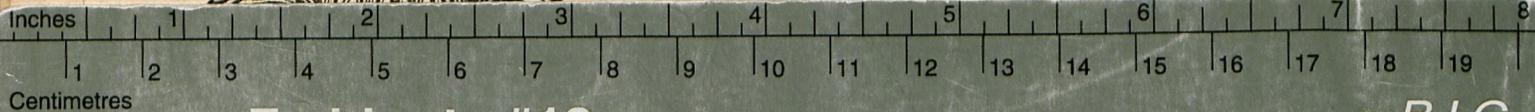
E N D E.



Christian Thomasi Bericht/ Von einem zweyjährigen CURSU JURIS

So wohl in öffentlichen
Als
privat Lectionen und Collegiis.

Anno 1714. mense Aprili.
publiciret



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

